### Freitag, 31. August 2018 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin / Standesvizepräsident Alessandro Della Ve-

dova

Protokollführer: Patrick Barandun

Präsenz: anwesend 120 Mitglieder

entschuldigt: -

Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Standesvizepräsident Della Vedova: Signore e signori, buongiorno, vi prego di prendere posto, per cortesia. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen.

Buongiorno a tutti, mi fa particolarmente piacere poter iniziare questa seduta con la mia lingua madre che cercherò di utilizzare con parsimonia, evidentemente, non dimenticando che abbiamo tre lingue in questo Cantone. La terza, il romancio, sto cercando di impararla. Col tedesco penso di arrangiarmi e se non fosse il caso vi ringrazio fin da ora per la comprensione.

Gemäss Tagesordnung hätten wir mit den Nachtragskrediten anfangen sollen. Nachtragskredite sind keine eingegangen, somit haben wir dieses Traktandum bereits erledigt. Wir fahren fort mit der Fragestunde. Eingegangen sind 17 Fragen. Die erste stammt von Grossrat Caluori betreffend neues Nutzungskonzept für die Badeanstalt und wird vom Regierungspräsidenten, Dr. Mario Cavigelli, beantwortet. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

### Fragestunde

### Caluori betreffend neues Nutzungskonzept für die **Badeanstalt Badi Sand**

Frage

Die Badeanstalt Sand in Chur wird aktuell lediglich während der Sommermonate als Badeanstalt genutzt. Eine bauliche Zusammenführung resp. direkter Zugang zur Mensa der Kantonsschule konnte bis anhin nicht realisiert werden. Weiter ist festzustellen, dass das Verpflegungsangebot in der Badeanstalt nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Gäste entspricht. Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass Badeanstalten ein grosses Potenzial für eine erweiterte Nutzung haben, so in Zürich zum Beispiel die Badeanstalten Enge, Rimini oder die Frauenbadi, in Luzern das Seebad. In diesen Freizeitbädern wird nebst dem herkömmlichen Badebetrieb abends ein umfangreiches kulinarisches Angebot sowie kulturelle Veranstaltungen geboten. Weiter kann die Infrastruktur der Badeanstalten auch für die Durchführung von Anlässen, Apéros etc. genutzt werden, was zusätzliche Einnahmen generiert. Das wäre eine Chance für junge Gastronomen, mit einem trendigen Gastrokonzept das Areal Badi Sand/Mensa Kantonsschule aufzuwerten und einen Mehrwert zu schaffen. Eine Weiterverfolgung eines gemeinsamen Projektes würde einen grossen Mehrwert für die Stadt und den Kanton schaffen. Meine Fragen zu diesem Thema:

- 1. Wie sehen diesbezüglich die Pläne von Seiten des Kantons für eine gemeinsame künftige Nutzung der Badi Sand/Mensa aus?
- 2. Ist der Kanton immer noch bereit, mit der Stadt Chur zusammen eine auch für die Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule optimale Lösung zu suchen?
- 3. Hatte der Kanton seit der sehr erfolgreichen Realisierung der Mensa /Mediothek mit der Stadt Kontakt betreffend die zukünftige Gestaltung des Areals Badi Sand/Mensa/Mediothek?

Regierungspräsident Cavigelli: Sepp Caluori erkundigt sich nach dem Nutzungskonzept für die Badeanstalt Badi Sand. Es war im 2011, als man einen Planungswettbewerb im offenen Verfahren lanciert hat, dies von Seiten des Kantons, in der Absicht, einerseits Mensa und Mediothek und andererseits Freibad Sand soweit wie möglich zu verbinden, dass man Synergien auch entwickeln kann. Man zielte darauf ab, eine gemeinsame Nutzung zu erreichen für die Liegewiese, auf die Mensa, auf die Schwimmbadtechnik. Schwimmbadtechnik deshalb, weil man die allfällig ins neue Gebäude hätte transferieren können. Letztlich hat das Ansehen dann allerdings auch gezeigt, dass Planungsmittel anzupassen sind, insbesondere der generelle Gestaltungsplan, dass ein Landabtausch nötig ist. Und es hat sich dann auch als schwierig herausgestellt, einen Arealplan zu bekommen, der alle befriedigt. Insbesondere ist immer wieder geltend gemacht worden, die neue Mensa/Mediothek als Gebäude sei zu dominant in der vorgelegten Form, es würde auch der Charakter des Freibads Sand verändert, der intime Charakter, wie es dann jeweils geheissen hat. Und auch städtebaulich, architektonisch wurden Mängel aufge-

zeigt. Letztlich hat das nicht ganz funktioniert im Vernehmen mit allen Beteiligten und Involvierten. Und so ist man dann zum Schluss gekommen, dass man wegen dieser raumplanerischen Schwierigkeiten, auch weil allfällig eine Volksabstimmung in der Stadt Chur notwendig geworden wäre für einen Kredit von rund 4 Millionen Franken wegen der Verlegung Schwimmbadtechnik, und letztlich auch wegen der Dringlichkeit des Vorhabens dieses Projekt, dann losgelöst von der Ambition, dem Ehrgeiz, hier Synergien entwickeln zu wollen, zu realisieren. Die Dringlichkeit hat sich deshalb ergeben, weil Sanierung Konvikt und Mensa in einer gegenseitigen Abhängigkeit bestehen. Die Essen sollen zubereitet in der Mensa und dann im Konvikt serviert werden. Und so hat man ein Alternativprojekt ausgearbeitet innerhalb der Grundordnung oder auf der bestehenden Grundordnung.

Zur Frage eins: Wie sehen diesbezüglich die Pläne von Seiten des Kantons für eine gemeinsame künftige Nutzung der Badi samt Mensa aus? Ich habe dargelegt, momentan verfolgen wir keine solche Pläne für eine gemeinsame Nutzung der Mensa und Badi Sand. Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten, die auch gegenseitige Synergien zulassen, sind in jedem Fall aber immer noch möglich und von Seiten des Kantons auch grundsätzlich erwünscht.

Zur Frage zwei: Ist der Kanton immer noch bereit, mit der Stadt Chur zusammen eine auch für die Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule optimale Lösung zu suchen? Ich habe darauf hingewiesen, dass man erst gerade den Betrieb in der Mensa aufgenommen hat, nämlich anfangs 2018, dass wir derzeit damit befasst sind, einen Standardbetrieb für die Verpflegung der Bündner Kantonsschule und Konvikt zu etablieren und Erfahrungen zu sammeln. Danach sind selbstverständlich eine Zusammenarbeit sowie eine Synergie-Nutzung diskutabel und prüfenswert aus der Sicht des Kantons.

Zur Frage drei: Hatte der Kanton seit der sehr erfolgreichen Realisierung der Mensa/Mediothek mit der Stadt Kontakt betreffend die zukünftige Gestaltung des Areals Badi Sand, Mensa/Mediothek? Im Rahmen der Umgebungsgestaltung des Areals Mensa/Mediothek haben mit der Stadt diverse Gespräche stattgefunden, hat man auch diverse Vorschläge diskutiert. Dort war dann allerdings im Zentrum die Einfriedung der Badi Sand und die Eingangssituation des Kiosks. Man ist also gegenseitig diesbezüglich im Gespräch gewesen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Caluori, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Caluori: Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen. Ich habe keine Nachfrage, werde aber weiterhin am Ball bleiben und auch den Kontakt mit der Stadt suchen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Somit kommen wir zur nächsten Anfrage. Diese wurde von Grossrat Cavegn eingereicht betreffend DAB+ auf dem Strassenverkehrsnetz und wird ebenfalls vom Regierungspräsidenten, Dr. Cavigelli, beantwortet. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

## Cavegn betreffend DAB+ auf dem Strassenverkehrsnetz in Graubünden

Frage

Bereits in wenigen Jahren werden die Radiostationen ihre UKW-Sender sukzessive abschalten. Stattdessen wird nur noch digitales Radio (DAB+) gesendet werden. Dies hat auch Folgen für das Strassenverkehrsnetz im Kanton Graubünden, insbesondere für die vielen Tunnels, in welchen die Versorgung mit DAB+ sichergestellt sein muss. Der Unterzeichnende stellt daher folgende Frage:

Werden die Tunnels im Kanton Graubünden rechtzeitig auf die Abschaltung der UKW-Sender hin für den Empfang mit DAB+ ausgerüstet sein?

Regierungspräsident Cavigelli: Danke für das Wort. Es geht bei der Frage von Remo Cavegn um DAB+ auf dem Strassenverkehrsnetz in Graubünden, sprich auf dem nationalen Netz wie auch auf dem kantonalen Netz. Wir wissen ja, dass der Radioempfang in Tunnels ein wesentliches Sicherheitselement darstellt. Wir wissen alle auch, dass es technischen Fortschritt gegeben hat, dieser war auch schon mehrfach diskutiert in diesem Rat und somit ist klar, dass die Schweizer Radiostationen in den kommenden Jahren die Verbreitung ihrer Rundfunkprogramme, ihrer Sendungen, auf das digitale DAB+ umstellen. Letztlich soll damit die berühmte und uns bestens geläufige UKW-Sendetechnik ersetzt werden. Wir haben bereits einmal eine Anfrage Heiz betreffend Umstellung auf Digitalradio DAB+ in Graubünden hier thematisiert gehabt und dort dargelegt, dass wir das in zwei Phasen tun wollen. Zum einen bis Ende 2019 sollen alle UKW-Programme digital auf der DAB+-Plattform verfügbar sein und dann in einer zweiten Phase, wenn dies der Fall ist, sollen auch die normalen Sendetechniken für UKW-Programme abgeschaltet werden und zwar bis spätestens Ende 2024.

Zu den Fragen: Werden die Tunnels im Kanton Graubünden rechtzeitig auf die Abschaltung der UKW-Sender hin für den Empfang mit DAB+ ausgerüstet sein? Wie dargelegt, wird das der Fall sein. Mit Blick auf die Nationalstrassentunnels, die vom Bundesamt für Strassen beherrscht werden, ist das vorgesehen bis Ende 2018, dass ein DAB+-Empfang möglich ist. Bei den Kantonsstrassentunnels ist vorgesehen, dass dies bis Ende 2020 geschehen ist. Die neusten Umfahrungen im Übrigen, zum Beispiel Umfahrung Küblis oder Umfahrung Silvaplana, sind selbstverständlich bereits mit DAB+ versorgt. Wichtig zu wissen ist allerdings auch, dass diese Vorschriften grundsätzlich nur für längere Tunnels gelten, länger als 600 Meter. Beim Kanton haben wir allerdings zum Teil eine sehr gute Versorgungsinfrastruktur im Grundsatz auch in kürzeren Tunnels, sodass wir davon ausgehen, dass wir auch Tunnel mit einer kürzeren Länge als 600 Meter mehrheitlich versorgen werden können mit DAB+ Empfang. Die Antwort also klipp und klar: Es wird rechtzeitig möglich

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Cavegn, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Cavegn: Ich danke Ihnen für die kurze und klare Antwort zu meiner Frage und habe keine Nachfrage.

Standesvizepräsident Della Vedova: Somit kommen wir zur dritten Frage, welche ebenfalls von Grossrat Cavegn eingereicht wurde und von Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb beantwortet wird. Diese betrifft die Senkung der Strassenverkehrsgebühren im Kanton Graubünden. Da Grossrat Schneider die gleiche Frage gestellt hat, behandeln wir gleichzeitig auch diese. Regierungsrat Rathgeb, Sie haben das Wort.

## Cavegn betreffend Senkung der Strassenverkehrsgebühren im Kanton Graubünden

Frage

Bereits in der Fragestunde der Aprilsession 2015 hat der Unterzeichnende die Regierung angefragt, ob sie die Gebühren des Strassenverkehrsamtes Graubünden senken werde, nachdem der Preisüberwacher es für den Kanton Graubünden als ein Gebot der Stunde sah, aufgrund eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen den Gebühreneinnahmen und den anfallenden Kosten Gebührensenkungen umzusetzen. Die Regierung verneinte dies damals in ihrer Antwort.

Am 21. August 2018 wurde bekannt, dass der Preisüberwacher aufgrund einer neuen Überprüfung der Gebühren im Jahre 2018 hinsichtlich des Missverhältnisses zwischen den Gebühreneinnahmen und den anfallenden Kosten erneut zum gleichen Schluss kommt, nun aber den Kanton Graubünden auffordert, Gebührensenkungen umgehend umzusetzen. Der Unterzeichnende stellt daher folgende Frage:

Wird die Regierung des Kantons Graubünden nun die Strassenverkehrsgebühren endlich senken, und wenn ja, ab wann?

## Schneider betreffend Gebührensenkung des Strassenverkehrsamtes Graubünden

Frage

Der Preisüberwacher hat im Jahre 2010, 2014 und nun auch wieder im Jahr 2018 die Gebühren der kantonalen Strassenverkehrsämter eingehend untersucht. Der Gebührenvergleich 2018 hat erneut markante interkantonale Gebührenunterschiede aufgezeigt. Bei einigen Kantonen mit hohen Gebühren – unter anderem in Graubünden – besteht eine erhebliche Kostenüberdeckung. Der Preisüberwacher fordert daher von neuem, dass die Gebühren im Kanton Graubünden gesenkt werden müssen.

Bereits in der Fragestunde im April 2015 waren die zu hohen Gebühren des Strassenverkehrsamtes bereits einmal Thema. Damals hat die Regierung auf die Frage von Grossrat Cavegn geantwortet, dass vertiefte Abklärungen dazu im Gange seien. Die Einnahmen aus dem

Betrieb des Strassenverkehrsamts, abzüglich der Kosten, fliessen in die Finanzierung der Strassen des Kantons, was jährlich knapp 3.2 Millionen Franken entspricht. Mittlerweile hat die Regierung eine Gebührensenkung verworfen, obwohl die zu hohen Gebühren aus Sicht des Preisüberwachers klar gegen das Kostendeckungsprinzip verstossen.

In diesem Zusammenhang hätte ich von der Regierung gerne folgende Fragen beantwortet und bedanke mich schon im Voraus für die Ausführungen:

- 1. Wie beurteilt bzw. bestätigt die Regierung den Vorwurf des Preisüberwachers, dass die zu hohen Gebühren des Strassenverkehrsamtes gegen das Kostendeckungsprinzip verstossen und somit ggf. sogar verfassungswidrig sind?
- 2. Sollte aus Sicht der Regierung der Staat nicht eine Vorbildfunktion einnehmen und Gebühren tatsächlich nur kostendeckend erheben, auch wenn es im vorliegenden Fall nur wenige Franken pro Person sind, aber dennoch jährlich insgesamt knapp 3,2 Millionen Franken?
- 3. Wird die Regierung nach der erneuten Feststellung des Preisüberwachers, dass die Gebühren des Strassenverkehrsamtes zu hoch sind, nun reagieren und die betroffenen Gebühren senken?

Regierungsrat Rathgeb: Die Frage von Grossrat Cavegn lautet wie folgt: Wird die Regierung des Kantons Graubünden nun die Strassenverkehrsgebühren endlich senken und wenn ja, ab wann? Die Regierung hat den Bericht des Preisüberwachers vom August 2018 über den Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018 zur Kenntnis genommen. Der Preisüberwacher hat auch in seinem neusten Bericht unter anderem die Höhe der wichtigsten Gebühren berechnet, welche einem Autofahrer vom Strassenverkehrsamt während seines 60-jährigen Lebens als Besitzer eines Personenwagens verrechnet werden. Aus dieser Lebenszeit-Modellrechnung kann herunterdividiert entnommen werden, dass die jährliche Mehrbelastung der Bündner Fahrzeughalterinnen und -halter gegenüber den jeweils günstigsten Kantonen zwischen 9 Franken und 13,35 Franken liegt. Dies dürfte wohl auch der Grund dafür sein, dass die Gebühren des Strassenverkehrsamts bei den Gebührenpflichtigen nicht auf Ablehnung stossen. Schliesslich bleibt anzumerken, dass die Nettoerträge des Strassenverkehrsamts zu 100 Prozent in die Strassenrechnung fliessen. Mindereinnahmen würden die Finanzierung der Strassenrechnung schmälern. Die Gebühren sind nach Ansicht der Regierung deshalb weiterhin vertretbar, weshalb sich eine Änderung unseres Erachtens nicht aufdrängt.

Die zweite Frage, die wir gleichzeitig behandeln, wurde von Grossrat Schneider gestellt und betrifft dieselbe Thematik. Zur ersten Frage: Wie wir bereits in der Dezembersession 2015 des Grossen Rates ausgeführt haben, ist die Regierung nach wie vor der Auffassung, dass der Kanton Graubünden bei korrekter Berechnung nicht gegen das Kostendeckungsprinzip verstösst. Zur zweiten Frage: Dass der Staat grundsätzlich eine Vorbildfunktion einnehmen soll, kann die Regierung nur unterstützen. Das machen wir vorliegend aber auch und zwar in der Verwendung der finanziellen Mittel. So werden eben

diese Nettoeinnahmen des Strassenverkehrsamtes bekanntermassen für den Bau und Unterhalt unseres Strassennetzes verwendet, womit jede Fahrzeughalterin und jeder Fahrzeughalter auf diese Weise für die entrichteten Gebühren neben den Dienstleistungen des Strassenverkehrsamts einen zusätzlichen, realen Gegenwert in Form von sehr gut ausgebauten Strassen erhält. Dritte Frage: Hierzu aufgrund des bisher Gesagten ist für die Regierung eine Gebührensenkung nicht angezeigt. Wie bereits auf die Frage von Grossrat Cavegn geantwortet, wären die finanziellen Auswirkungen einer Senkung für die Autofahrerinnen und Autofahrer äusserst gering.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossräte Cavegn und Schneider, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Grossrat Cavegn.

Cavegn: Ich danke Ihnen für die Beantwortung der Frage und habe keine Nachfrage.

Schneider: Ich danke ebenfalls für die Antwort auf meine Fragen. Ich wollte nur nochmals kurz wiederholen, dass etwa 3,2 Millionen Franken pro Jahr eigentlich zu viel durch das Strassenverkehrsamt eingenommen werden. Das finde ich stossend und werde dementsprechend einen Auftrag einreichen.

Standesvizepräsident Della Vedova: La quarta domanda è stata inoltrata dal Granconsigliere Della Cà, concernente la strada d'allacciamento per Viano, e viene trattata dal Presidente del Governo, Dr. Mario Cavigelli. Signor Presidente, ha la facoltà di parlare.

### Della Cà betreffend Strassenverbindung Viano

Frage

Bei Ihrem Besuch in Viano am 22.04.2018 versicherten Sie den Anwesenden, dass im Frühsommer 2018 die detaillierte Analyse der drei verbleibenden Varianten der neuen Strassenverbindung für Viano an die Gemeinde Brusio weitergeleitet wird.

Da dies nicht geschehen ist, bitte ich Sie höflich, uns mitzuteilen, an welchem Punkt sich diese Angelegenheit befindet.

Regierungspräsident Cavigelli: Danke auch diesmal für das Wort. Viano hat eine Vianostrasse, Viano ist eine Fraktion, eine Ortschaft auf dem Gemeindegebiet Brusio an der Landesgrenze. Viano ist erschlossen worden bereits 1908 durch eine Strasse aus dem Gebiet Ginette. 1920 hat der Kanton dann diese Strasse übernommen und man hat letztlich dort vor allem eine Steinschlagproblematik festgestellt gehabt, schon über Jahre und Jahrzehnte. Somit ist diese Strasse dann laufend ausgebaut worden, entsprechend auch aufwändig unterhalten worden. Heute ist die Vianostrasse zugelassen für Fahrzeuge mit einem Höchstgewicht von 11 Tonnen und einer Höchstbreite von 2,3 Meter. Viano ist eine Fraktion, die 60 Einwohner zählt und sie ist zwingend auf diese bestehende Erschiessung angewiesen. Somit haben

wir eine Voraussetzung, die recht anspruchsvoll ist und die uns in den letzten Jahren verschiedentlich beschäftigt hat. Wir haben sehr ausführliche Variantenstudien getätigt für Neubaustrecken, für Ausbaustrecken, sogar für Seilbahnverbindungen, selbstverständlich auch geprüft, ob die bestehende Linienführung verbesserungsfähig ist. Und letztlich hat dieses ausführliche Variantenstudium zur Erkenntnis geführt, dass unter Betrachtung von Kosten/Nutzen und auch aus der Sicht der zeitlichen Realisierbarkeit, die bestehende Linienführung die wohl beste Variante ist. Allerdings hat man auch festgestellt, dass man unbedingt die Schutzmassnahmen nochmals prüfen muss, allfällig auch innovativ deutlich weiterausbauen muss. Welche Schutzmassnahmen letztlich möglich sind, ist in der Studie nicht weiter abgehandelt worden. Dieses Ergebnis ist im November 2017 anlässlich eines Treffens von Kantonsvertretern und Vertretern der Gemeinde Brusio so vorgestellt worden und wir haben dann darauf hingewiesen, dass wir die Schutzmassnahmen weiter vertieft analysieren möchten. Insbesondere geht es darum, ob wir sogenannte Steinschlaggalerien realisieren können. Zusätzlich und vorweg hat man allerdings auch aus zeitlichen Gründen, Sicherheitsgründen, bereits begonnen, im 2017 Schutzbauten zu erstellen. Man hat dies auf drei Jahre festgelegt, den Zeithorizont für diese Schutzbauten, und man kommt dort sehr gut voran. Voraussichtlich ist man anstatt erst in drei Jahren, sogar Ende dieses Jahres mit dem Erstellen der Schutzbauten fertig.

Nun die Fragen. An welchem Punkt befindet sich die detaillierte Analyse der drei verbleibenden Varianten der neuen Strassenverbindung für Viano? Der Bericht, der Schlussbericht, liegt im Entwurf seit Juni 2018 vor. Er ist, weil er doch einige komplexe Fragen aufwirft, derzeit kantonsintern aber noch mit weiteren Abklärungsbedarf in Arbeit. Wir gehen davon aus, dass der Bericht im November 2018 dann vorliegen wird in einer Fassung, die wir dann der Gemeinde präsentieren wollen. Wir haben die Gemeinde Brusio im Juli 2018 telefonisch darüber informiert, dass der Bericht statt im Sommer eben erst im November 2018 vorliegen wird und dass wir dann dort über den Stand der Abklärungen informieren werden.

Standesvizepräsident Della Vedova: Granconsigliere Della Cà, ha la possibilità di porre un'ulteriore breve domanda, vuole farne uso? Non sembra essere il caso. Die fünfte Frage wurde eingereicht von Grossrat Deplazes Diego und wird von Regierungsrat Martin Jäger beantwortet. Sie betrifft die fehlenden Lehrmittel oder mutmasslich fehlenden Lehrmittel. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

### Deplazes (Rabius) betreffend fehlende Lehrmittel

Frage

Der Lehrplan 21 wurde im Kanton Graubünden mit Beginn des Schuljahres 2018/19 eingeführt. Wie Regierungsrat Martin Jäger gegenüber RTR (Radiotelevisiun Svizra Rumantscha) in den Beiträgen vom 16. und 20.

August 2018 kommuniziert hat, sind noch nicht alle Lehrmittel bereit. Die Lehrmittel für romanischsprachige Schulen sollen voraussichtlich auch nicht bis Ende der Umsetzungsfrist (2021) vorliegen.

Welche Massnahmen wird die Regierung ergreifen, damit der Kanton Graubünden seiner Aufgabe nachkommt und in absehbarer Frist alle erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stellen kann, die zum Erwerben der (im LP21) formulierten Kompetenzen an deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen erforderlich sind?

Regierungsrat Jäger: Grossrat Diego Deplazes fragt, welche Massnahmen die Regierung ergreifen werde, damit der Kanton Graubünden in absehbarer Frist alle erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stellen kann, die an deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen erforderlich seien. Unsere Antwort beginnt mit einem Entscheid Ihres Rates vor 15 Jahren: In der Augustsession 2003 traf der Grosse Rat im Rahmen eines Sparprogramms unter anderem den Entscheid, ab dem Jahr 2005 alle neuen romanischen Lehrmittel ausschliesslich in Rumantsch Grischun herauszugeben. Bei einer Überprüfung jenes Entscheides im Jahr 2011 durch mein Departement gelangten wir zum Schluss, dass jener Lehrmittelentscheid von 2003 nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes beschloss der Grosse Rat im Dezember 2011, eine Bestimmung über die Lehrmittel in das revidierte Schulgesetz aufzunehmen, welche es erlaubt, Lehrmittel in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herauszugeben. Und unter dem Oberbegriff Rätoromanisch waren und sind seither auch wieder die Idiome zu verstehen, welche von den Schulträgern als ihre Schulsprache bestimmt werden. Diese erneute Möglichkeit, Lehrmittel auch wieder in den romanischen Idiomen herausgeben zu können, war 2011 in diesem Raum sehr, sehr bestritten. Auf Antrag des damals einsitzenden Grossratsstellvertreters der Val Müstair musste die Abstimmung zu Art. 35 Abs. 3 sogar per scrutinium, per scrutinium erfolgen. Dies war eine absolut einmalige Situation. Etwas, das in diesem Saal in den letzten Jahrzehnten wirklich nur ein einziges Mal erfolgte. Im Rahmen jener kontroversen Beratung hatte ich darauf hingewiesen, dass der neue Gesetzespassus im Sinne eines Kompromisses, im Sinne eines Kompromisses wie folgt lautet: «Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herausgegeben.» Es heisst nun eben, Grossrat Deplazes, nicht «die Lehrmittel», sondern lediglich «Lehrmittel». Damals wurde im Grossen Rat von mir und von weiteren Votanten ganz klar gesagt, dass in den nächsten Jahren nicht alle Lehrmittel in alle Schulsprachen übertragen werden können. Der Grosse Rat hatte damals somit diesen Gesetzesartikel im Bewusstsein geändert, dass nicht in allen Bereichen das Vollprogramm produziert werden kann. Den romanischen Schulen stand seit jeher nicht für jedes Fach ein Lehrmittel in ihrer Schulsprache zur Verfügung, unabhängig vom gerade gültigen Lehrplan. Diese Situation hat sich somit auch mit dem Lehrplan 21 Graubünden nicht grundsätzlich verändert. Die Einführung des Lehrplans 21 ist für die Lehrpersonen mit umfangreichen Weiterbildungen verbunden. Diese Kurse sollen den Lehrpersonen die Inhalte des neuen Lehrplans sowie das Konzept der Kompetenzorientierung vermitteln. Die Lehrpersonen werden dadurch befähigt, auch mit etwas älteren Lehrmitteln oder ihren bisherigen Materialien im Sinne des neuen Lehrplans zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler können somit in allen Schulgemeinden nach dem neuen Lehrplan unterrichtet werden.

Unterricht ist für die Lehrpersonen aus Italienisch- und Romanischbünden aber traditionell mit grösserem Aufwand verbunden, was die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien angeht. Und in dieser Beziehung möchte ich auch hier ganz bewusst meine Hochachtung vor dieser Zusatzleistung der Lehrpersonen, die sie seit Jahrzehnten leisten, deutlich aussprechen.

Wenn Sie nun konkret nach Massnahmen fragen, kann ich Ihnen sagen, dass diese bereits in den vergangenen Jahren getroffen wurden. Dazu zwei Punkte. Erstens: Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 Graubünden zahlreiche Weiterbildungskurse in allen Kantonssprachen durchgeführt. Und zweitens: Das jährliche Budget für die Erarbeitung und Herstellung eigener Bündner Lehrmittel wurde vom Grossen Rat in den letzten Jahren von 800 000 Franken auf 1,2 Millionen Franken angehoben. Und wir brauchen diese 1,2 Millionen Franken im Moment praktisch nur für die romanischen Lehrmittel, etwas für Italienischbünden und eigentlich nichts für Deutschbünden. Die Resultate der zweiten Massnahme habe ich Ihnen heute mitgebracht. Dieser Berg sind die Lehrmittel, welche in Sursilvan, Sutsilvan, Putér, Vallader, wenig auch in Rumantsch Grischun und in Italienisch auf dieses Schuljahr, jetzt auf dieses Schuljahr, neu erschienen sind. All diese neuen Lehrmittel sind auf den Lehrplan 21 abgestimmt. Die Regierung wird die Produktion von Lehrmitteln in den Schulsprachen auch in den nächsten Jahren im Rahmen des ordentlichen Budgets vorantreiben. Sie wird dabei aber stets Prioritäten setzen und, ich sage das deutlich, Lücken zulassen müssen. Und schauen Sie sich diesen Berg an. Erstmals bin ich heute mit einem Rollkoffer in den Grossen Rat gekommen. All diese Lehrmittel sind neu und stehen ab August 2018 den Bündner Lehrpersonen, die nicht Deutsch unterrichten, neu zur Verfügung. In diesem ganzen Berg sind vor allem Sprachlehrmittel, Sprachlehrmittel in Sursilvan, in Sutsilvan, in Vallader und in Putér. Ich bin durchaus stolz, ich sage es noch einmal, ich bin durchaus stolz, dass die romanischen Schulen in den letzten Jahren so viele neue Lehrmittel erhalten haben wie noch nie in der Geschichte der romanischen Schule.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Deplazes, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Deplazes (Rabius): Engraziel per la risposta. Ich hätte nur eine kurze Anmerkung, und die erlaube ich mir. Es wäre auch noch interessant gewesen zu sehen, wie gross der Berg ist von den noch nicht übersetzten Lehrmitteln.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die sechste Frage wurde eingereicht von Grossrätin Holzinger-Loretz und

wird von Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb beantwortet. Sie betrifft ein Bundesgerichtsurteil zur Finanzierung der Langzeitpflege. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort

## Holzinger-Loretz betreffend Bundesgerichtsurteil zur Finanzierung der Langzeitpflege

Frage

Der Presse war zu entnehmen, dass das Bundesgericht ein neues Leiturteil betreffend Finanzierung der Langzeitpflege gefällt hat. Die Regierung hat dazu sicherlich vertiefte Kenntnisse. Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie schätzt die Regierung die damit verbundenen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden in Graubünden ein?
- Kommen die Institutionen durch dieses Urteil faktisch zu einer Defizitgarantie, ohne Auflagen betreffend Leistungen, Qualität und Wirtschaftlichkeit?

Regierungsrat Rathgeb: Die Frage von Grossrätin Holzinger-Loretz betrifft das jüngst ergangene Bundesgerichtsurteil betreffend die Finanzierung der Langzeitpflege. Das Bundesgericht hatte zu klären, wer die ungedeckten Restkosten der Pflegeleistungen der Bewohnerin eines Alterszentrums nach KVG zu tragen hat. Basis für die vom Kanton Graubünden anerkannten Restkosten bilden die durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Das ist geregelt, insbesondere das Kostendach, in Art. 33 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, KPG. Der Beitrag der öffentlichen Hand an die nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, OKP, und den Bewohner gedeckten anerkannten Pflegekosten werden zu 25 Prozent durch den Kanton und zu 75 Prozent durch die Gemeinden getragen. Das haben wir in Art. 34 Abs. 2 des KPG geregelt. Im KPG nicht geregelt ist die Übernahme der durch das Kostendach der vom Kanton anerkannten Kosten möglicherweise entstehenden ungedeckten Pflegekosten. Die vorgeschlagene Defizitgarantie durch die Gemeinden und die Trägerschaften hat der Grosse Rat bei der Beratung der Totalrevision des Krankenpflegegesetzes am 26. August 2010 ersatzlos gestrichen, da er keine Defizitfinanzierung statuieren wollte. Vergleiche auch das Grossratsprotokoll hier zu der Augustsession 2010, Seite 100 ff. Das sind die heutigen rechtlichen Grundlagen im Kanton.

Nun, wie schätzt die Regierung die damit verbundenen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden in Graubünden ein? Basierend auf dem Bundesgerichtsurteil können in Rechnung gestellte Restkosten, welche den vom Kanton anerkannten Beitrag übersteigen, nicht mehr ohne Weiteres abgelehnt werden. Künftig wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die eingereichte Rechnung der Wirtschaftlichkeit entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, hat das Heim oder die betreffende Person ein Kontroll- oder ein Schlichtungs- beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren zur Klärung anzustreben. Die

erforderlichen Kontrollen sowie die nachgelagerten Verfahren sind mit dem heute zur Verfügung stehenden Personal schlicht und einfach nicht beizubringen. Basierend auf den Erfahrungen von der Einführung der neuen Pflegefinanzierung im Jahre 2011 sind für die Erfüllung dieser Aufgaben sicherlich zwei zusätzliche Vollzeitstellen beim Gesundheitsamt erforderlich.

Im Kanton Graubünden sind die durch das Urteil entstehenden Mehrkosten im Pflegeheimbereich für Kanton und Gemeinden auf jährlich total zirka 7,3 Millionen Franken zu schätzen. Bei einer Übernahme dieser Kosten gemäss der gesetzlichen Aufteilung entstehen für den Kanton, und das war die Frage, Mehrkosten rein für die Pflegefinanzierung, von rund 1,825 Millionen Franken. Zweite Frage: Kommen die Institutionen durch dieses Urteil faktisch zu einer Defizitgarantie ohne Auflagen betreffend Leistungen, Qualität und Wirtschaftlichkeit? Das bundesgerichtliche Urteil kann für viele Heime die vollständige Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand zur Folge haben. Sollte sich im Rahmen der Einzelfallprüfung herausstellen, dass unwirtschaftlich gehandelt wurde, führt das Bundesgericht aus, sei ein Kontroll- und Schlichtungsverfahren nach Art. 8a KLV, also der Krankenpflegeleistungsverordnung beziehungsweise bei der Krankheitsbehandlung, das schiedsgerichtliche Verfahren anzustrengen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrätin Holzinger-Loretz, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Holzinger-Loretz: Wir stehen hier am Anfang einer schwierigen Situation, denke ich, in der Finanzierung der Langzeitpflege. Es ist sehr viel finanzielle Zusatzbelastung, die auf uns zukommen wird, und einiges an Unsicherheit. Ich denke, es hat in verschiedenen Bereichen doch noch einigen Handlungsbedarf. Ich weiss auch nicht, wie weit wir beim Bund intervenieren können und Anpassungen erwirken. Die Schwierigkeit ist ja auch, dass wir drei Systeme haben zur Ermittlung des Pflegeaufwands. Dann haben wir die Schwierigkeit der Leistungsabgrenzungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere: Was ist Pflege, was ist Betreuung? Und auch ist das Ganze im KVG, die Pflege, nicht genau definiert. Und ich weiss nicht, wo der dringendste Handlungsbedarf im Moment ist oder was die Regierung gedenkt zu machen jetzt als ersten Schritt.

Standesvizepräsident Della Vedova: Also hier gibt es natürlich keine Diskussion, aber Sie wurden direkt angesprochen. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort für eine kurze Antwort.

Regierungsrat Rathgeb: Also, wir sind noch etwas in der Phase der Konsterniertheit über das Urteil des Bundesgerichtes, das eben genau das wieder einführen will, was der Gesetzgeber im Kanton Graubünden, aus unserer Sicht völlig zu Recht, nicht will, dass man einfach die Defizite übernimmt. Und wir sind allerdings in diesem Sinne nicht gefragt, wenn das bundesgerichtliche Urteil dann in der Tat so zu verstehen und umzusetzen ist, dass man einfach Defizitgarantien gewährt. Dann müssen wir

uns überlegen, wie wir eben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die gegeben sein müssen, im Einzelfall Rechnung tragen können. Ob das wiederum dazu führt, dass wir neue, zusätzliche Weisungen und Vorgaben erlassen müssen, was wir eigentlich nicht wollen? Aber wir wollten eigentlich erhalten, und ich glaube, das haben wir auch bei vielen Institutionen im Kanton Graubünden mit Erfolg gekonnt, dass sie eben wirtschaftlich gut aufgestellt sind. Das sind die meisten, der, ich glaube aktuell 52 Institutionen im Bereiche der Langzeitpflege. Sie sind gut unterwegs in einem engen Setting und erfüllen ihre Aufgabe diesbezüglich sehr gut. Aber natürlich, die Information, dass es allenfalls ja eine solche Defizitgarantie geben könnte, ist völlig falsch, ist völlig falsch. Und wir werden alles dafür unternehmen, dass wir die Politik, die wir bisher betrieben haben, mit und gegenüber diesen Institutionen, weiterführen. Und sie sind auch in der Lage, entsprechend wirtschaftlich aufgestellt zu sein. Also, ich kann Ihnen die Frage nicht konkret jetzt beantworten, das Urteil ist wenige Tage alt. Wir beschäftigen uns intensiv damit, werden sicher auch im Dialog mit dem Verband, mit dem BSH, das Weitere ansehen und möchten von unserer Linie, wo wir starken Druck auch auf die Wirtschaftlichkeit halten, nicht abweichen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Danke, Herr Regierungsrat. Ich möchte nur kurz daran erinnern, dass während der Fragestunde keine Debatte geführt werden kann, und bitte auch, falls nötig oder gewünscht wird, nur kurze Nachfragen zu stellen. Wir fahren fort. Auch die siebte Anfrage stammt von Grossrätin Holzinger-Loretz. Sie betrifft das Neubauprojekt «Ersatzaufnahmezentrum Meiersboden» und wird vom Regierungspräsidenten, Dr. Mario Cavigelli, beantwortet. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

## Holzinger-Loretz betreffend Neubauprojekt Erstaufnahmezentrum Meiersboden

Frage

Das Projekt für den Neubau des Erstaufnahmezentrums Meiersboden, auf dem Gebiet der Gemeinde Churwalden, wurde in der Junisession 2015 vom Grossen Rat genehmigt und dazu ein Verpflichtungskredit von brutto 7,7 Millionen Franken gewährt. Ich bitte die Regierung um folgende Auskünfte:

- Wie ist der Stand dieses Neubauprojekts?
- · Wann kann mit der Realisierung gerechnet werden?

Regierungspräsident Cavigelli: Wir sprechen vom Projekt für den Neubau des Erstaufnahmezentrums EAZ Meiersboden. Wir haben das im Juli 2015 im Grossen Rat behandelt. Es ist ein Zentrum, das auf Gemeindegebiet der Gemeinde Churwalden steht. Der Rat hat einen Verpflichtungskredit damals von 7,7 Millionen Franken gewährt. Wir haben in der Folge dann überraschend feststellen müssen, dass wir Altlasten auf diesem Gebiet haben, mussten dann einen Nachtragskredit anfragen, haben ihn auch bekommen, in der Grössenordnung von

knapp 900 000 Franken. Zurzeit stehen Kreditmittel von 8,59 Millionen Franken zur Verfügung.

Nun die Frage: Wie ist der Stand des Neubauprojekts? Das EAZ, das Erstaufnahmezentrum Meiersboden, verfügt noch über keine rechtskräftige Baubewilligung. Es ist noch in der Bewilligungsphase. Die Planungsarbeiten haben wir stoppen müssen. Das Baugesuch für den Neubau Erstaufnahmezentrum Meiersboden ist im Juli 2016 bei der Gemeinde Churwalden eingereicht worden. Es ist dann in der Folge eine Einsprache einer Privatperson eingereicht worden. Die Gemeinde Churwalden hat diese Einsprache umfassend abgewiesen, im Februar 2017. In der Folge hat diese Privatperson dann Beschwerde gegen den Bauentscheid der Gemeinde Churwalden erhoben beim Verwaltungsgericht von Graubünden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts von Graubünden ist am 7. August 2018, also vor wenigen Wochen, kommuniziert worden. Die Beschwerde ist dort vollumfänglich abgewiesen worden, soweit man überhaupt darauf eingetreten ist. Zurzeit läuft also noch die Beschwerdefrist gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts. Die Beschwerdefrist läuft 30 Tage ab Mitteilungsdatum. Beschwerde kann erhoben werden beim Bundesgericht.

Die zweite Frage: Wann kann mit der Realisierung gerechnet werden? Es ist natürlich zu unterscheiden, ob jetzt Beschwerde beim Bundesgericht erhoben wird von dieser Privatperson oder nicht. Falls keine Beschwerde erhoben wird, können wir ab Herbst 2018, also im Grunde genommen innert weniger Wochen, mit den Planungsarbeiten weiterfahren. Diesfalls wäre ein Baubeginn im Frühjahr 2019 möglich. Wir rechnen mit einer Bauzeit von 18 Monaten und im besten Fall mit einem Bezug des Erstaufnahmezentrums Meiersboden im Herbst 2020.

Holzinger-Loretz: Grossrätin Holzinger-Loretz, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Somit kommen wir zur nächsten Frage. Diese wurde von Grossrat Jenny eingereicht betreffend Fallwild im Winter 2018 und wird ebenfalls vom Regierungspräsidenten, Dr. Mario Cavigelli, beantwortet. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

### Jenny betreffend Fallwild im Winter 2018

Frage

Der lange und schneereiche Winter sowie das teilweise Fütterungsverbot forderten letzten Winter im Kanton Graubünden eine überdurchschnittliche Zahl an Fallwild. Sehr viele Wildtiere wurden zudem auf Strassen oder von der RhB überfahren, weil sich die Tiere nur noch dort auf der Suche nach Nahrung vorwärtsbewegen konnten.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- In welchem Umfang präsentieren sich die Abgänge im Winter 2018 in den einzelnen Jagdbezirken (Nennung der Bezirke mit Talbezeichnung)?
- 2. Was sind die Gründe, weshalb in einzelnen Regionen Notfütterungen zu spät oder überhaupt nicht durchgeführt wurden?

3. Wie gedenkt sich die Regierung künftig mit ähnlichen Schneehöhen im Rahmen der Notfütterungen zu verhalten?

Regierungspräsident Cavigelli: Danke für das Wort. Ich bitte Sie vorweg schon um Verständnis dafür, dass diese Antwort länger dauert, weil die Fragen sehr gross sind. Wir haben im letzten Winter den schneereichsten Winter gehabt. Das haben wir noch in wacher Erinnerung. Es ist natürlich auch der härteste Winter seit Jahren gewesen für das Wild. Dieser Winter, der letzte Winter, hat eine Serie von sehr milden, sehr schneearmen Wintern unterbrochen. Schalenwildtiere haben wir im Kanton Graubünden rund 60 000. Und diese 60 000 Schalenwildtiere werden selbstverständlich in der Winterphase besonders auf ihre Fitness, auf ihre Überlebensfähigkeit getestet. Das ist im Grunde genommen ein natürlicher Vorgang, dass die Winterzeit letztlich auch eine natürliche Bestandesregulation vornimmt. Es ist eine wichtige Funktion der Natur. Es soll letztlich so sein, dass die geeigneten Individuen, die geeigneten Tiere, auch den Winter letztlich überleben können und somit dann die Population weitertragen. Es ist etwas philosophisch, aber halt doch nicht falsch. Das Sterben ist irgendwie ein Bestandteil der Natur und eben auch ein wichtiger Teil des natürlichen Kreislaufs. Das sieht man auch daran, dass eingegangene Tiere letztlich dann weiter verwertet werden, z.B. vom Fuchs, von Rabenvögeln, Steinadlern und anderen Tieren.

Zweite Bemerkung als Vorbemerkung: Die Fachstellen haben festgestellt, dass die Tiere im letzten Herbst merklich eine geringere Kondition gehabt haben, eine weniger gute Performance aufgewiesen haben, als es wünschbar ist. Das hat verschiedene Gründe: Es hat vor allem einen Grund, dass sie auch schlechtere Nahrungsbedingungen gehabt haben. Und letztlich hat es auch den Grund, dass es schwächere Winter gegeben und somit eine Anreicherung von schwächeren Tieren im Bestand gegeben hat. Das führte dann, zusammen mit der Konzentration mit diesem strengen Winter, zu hohen Fallwildzahlen.

Dritte Bemerkung zu diesem Thema: Die Fallwildzahlen werden natürlich über Jahre und Jahrzehnte erhoben. Und man hat eine Zeit gehabt, als man auch sogenannte Winterfütterung gemacht hatte, nämlich bis 1989. Es liegt zwar schon weit zurück, als dies zulässig war. Auch damals hat man festgestellt, dass diese natürliche Bestandesregulierung im Winter durch die Fütterung nicht verhindert wird, im Gegenteil: Die Fallwildanteile am Gesamtabgang, wie man technisch sagt, haben auch damals ungefähr 30 Prozent oder sogar mehr betragen, also trotz Winterfütterung. Diesen hohe Wert von mehr als 30 Prozent haben wir in zwei Wintern in den letzten Jahren wieder erreicht, nämlich im Winter 2008/2009 und eben auch im Winter 2017/2018.

Nächste Vorbemerkung: Es ist wichtig zu wissen, was die Winterfütterung letztlich auslöst. Sie löst im Grunde genommen zusätzliche Probleme aus. Nämlich: Sie stört die natürliche Anpassungsstrategie des Wildes, sie führt als zweites zu einer Konzentration des Wildes bei den Futterstellen, was nicht erwünscht ist, weil dann zusätzlicher Stress und erhebliche Waldschäden entstehen. Es führt dazu, dass sie als drittes ihre natürlichen Lebens-

räume verlassen und sich dann siedlungsnah oder strassennah aufhalten. Und es führt nicht selten als letztes auch dazu, dass sich das Wild dann, weil es siedlungsnah ist, strassennah ist, auch mit ungeeigneten Futterquellen bedient, zum Teil sogar mit Abfällen, wie z.B. Silofolien.

Nun zu den Fragen: In welchem Umfang präsentieren sich die Abgänge im Winter 2018 in den einzelnen Jagdbezirken, Nennung der Bezirke mit Teilbezeichnung? An sich ist das eine Tabelle, die irgendwie nicht geeignet ist für eine mündliche Darstellung ohne PowerPoint oder ohne Abgabe der Statistik. Ich frage vielleicht dazwischen kurz an, ist es möglich, Herr Interpellant Jenny, dass man das vielleicht Ihnen abgibt und Sie dann nachher das würdigen, werten, vielleicht bilateral? Wenn das möglich ist, gehe ich davon aus, dass man weiss, dass die Fallwildstatistik in diesem Winter eben hoch ausgefallen ist, wie eben auch dargelegt.

Die Frage zwei: Was sind die Gründe, weshalb in einzelnen Regionen Notfütterungen zu spät oder überhaupt nicht durchgeführt wurden? Antwort: Notmassnahmen sind in diesem Winter durchgeführt worden. Vielleicht erinnern Sie sich, in Samnaun, in Davos, Innerschanfigg und Hinterrhein. Notfütterungen werden dann angesetzt, wenn eine Notsituation besteht und diese Notsituation wird beurteilt von Fachleuten in den Regionen an der Front. Das sind die örtlichen Wildhüter, das sind die regionalen Förster und das sind die Hegeleute der Organisationen, insbesondere der Jagdsektionen. Es gibt selbstverständlich auch Konzepte. Das macht man nicht einfach konzeptlos, sondern es gibt sogenannte Notmassnahmenkonzepte, somit einen Katalog von einzelnen, genau definierten Massnahmen. Eine der wichtigsten Massnahmen ist die Beruhigung des Lebensraums, dass die Tiere im Winter, wo sie wenig Nahrung finden, wenig Energie aufnehmen können, Ruhe brauchen, dass der Lebensraum beruhigt wird. Wenn das nicht reicht, um den Energiehaushalt in Ordnung zu bekommen, kann man Prossholz fällen, also konkret, man kann Bäume fällen und dann können sich die Tiere daran ernähren. Man kann ihnen zum dritten allfällig auch Heu anbieten. Was man aber nicht als primäres Ziel verfolgt mit der Notfütterung, ist, dass das Schalenwild möglichst umfassend überlebt. Was man mit den Notmassnahmen anstrebt, ist die Beruhigung des Lebensraums. Man versucht, die Tiere auch von den Siedlungen, von den Strassen fernzuhalten, dass sie in den natürlichen Lebensräumen, in den Einstandsgebieten, wie man dem sagt, bleiben können. Insofern ist es nicht so, aus der Sicht der Fachlichkeit, dass die Notfütterungen zu spät angesetzt worden sind. Es ist im Übrigen ja auch so, dass die Notfütterung als Instrument, das Notfütterungskonzept nicht ein rein jagdliches Thema ist, sondern es ist ein Thema, das man mit den Umweltorganisationen, mit der Landwirtschaft breit diskutiert, einvernehmlich festlegt, und das Notfütterungskonzept des Kantons wird namentlich auch von den Tierschutzorganisationen, die Sie alle bestens auch kennen, auch im Rat hier vertreten sind, prominent, mitgetragen.

Die Frage drei: Wie gedenkt sich die Regierung künftig mit ähnlichen Schneehöhen im Rahmen der Notfütterungen zu verhalten? Es soll nach unserer Ansicht weiterhin

so sein, dass Notfütterungen und Notfütterungskonzeptanwendungen letztlich von den Leuten an der Front zu beurteilen sind. Es ist wichtig, dass man die Region, die regionalen Bedürfnisse, die regionalen Verhältnisse, genau kennt, und es braucht deshalb den Einbezug der regionalen Wildhhutbezirkschefs, der Regionalleiter des Amtes für Wald- und Naturgefahren und der regional verantwortlichen Hegeleute des Bündner kantonalen Patentjägerverbandes. Was man auch wissen darf, ist, dass man nicht erst dann reagiert, wenn die ersten Schneeflocken fallen. Man reagiert schon im Herbst, nämlich nach der Hochjagd, nach der Septemberjagd, und prüft dann, welche Ergebnisse, welche Strecke, welche Jagdabschüsse die Hochjagd ergeben hat. Und wie vorhin erwähnt, welche Gewichtsentwicklung haben die erlegten Schalenwildtiere gemacht? Sind sie mager, sind sie schlank, weil sie, wie zum Beispiel in diesem Sommer, auch wenig Futtergrundlage gehabt haben? Es sind nicht nur die Bauern mit ihren Nutztieren, die schlechte Futtergrundlagen gehabt haben in diesem trockenen Sommer. Das war auch für das Wild nicht gut. Es gibt natürlich Betrachtungen: Schneemenge, Temperatur und andere Aspekte. Also konkret: Das dargelegte Notfütterungs- respektive Notmassnahmenkonzept soll laufend natürlich optimiert werden, aber es ist eines, das sich über ein ganzes Jahr hinwegzieht. Wir haben aber festgestellt, und das ist wahrscheinlich das grösste Manko an diesem Konzept, es ist fachlich überzeugend, auch aus meiner persönlichen Sicht, es ist aber schwierig zu kommunizieren. Es ist halt einfach so, wenn Tiere eingehen, sterben, leiden, das ist nie ein schöner Anblick. Und man muss diese Situation besser erklären, besser kommunizieren, und wir haben in der vorhin schon erwähnten Arbeitsgruppe, wo verschiedenste Organisationen, inklusive Tierschutzorganisationen, miteingeschlossen sind, entschieden, dass wir die Kommunikation verbessern müssen, aktivieren müssen. Last but not least möchte ich noch darauf hinweisen, das werden Sie mir verzeihen, die allerwichtigste Massnahme natürlich, um das Überstehen des Wildes in einer gesunden Population im Winter sicherzustellen, ist die jagdliche Regulation. Die jagdliche Regulation im September, ergänzt mit einer Feinregulierung im November/Dezember.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Jenny, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

*Jenny:* Ich danke Regierungspräsident Cavigelli für die ausführliche und gründliche Beantwortung meiner Fragen und ich habe keine weitere Frage.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen somit zur Frage von Grossrat Kienz betreffend Sonderjagdinitiative/Regiejagd. Auch diese wird vom Regierungspräsidenten Dr. Mario Cavigelli beantwortet. Herr Regierungspräsident, ich erteile Ihnen das Wort.

### Kienz betreffend Sonderjagdinitiative/Regiejagd

Frage

In der Dezembersession behandelt der Grosse Rat die kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd.

Das Bundesgericht hält im Urteil vom 8. November 2017 / 1C\_208/2016 in Sachen "Ungültigkeitserklärung der Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)" unter anderem fest, dass "die mit der Initiative angestrebte Änderung zwar das bisherige Modell der Wildbestandsregulierung erheblich verändern würde. Das schliesse jedoch nicht von vornherein aus, dass die bundesrechtlichen Vorgaben mit geeigneten Anpassungen des Jagdregimes und soweit nötig einer nachträglichen Regiejagd zu erfüllen seien."

Auch das BAFU kommt im Ergebnis zum Schluss, dass bei einem Einbezug der Regiejagd eine hinreichende Bejagung sowohl des hier im Vordergrund stehenden Rotwilds, aber auch des Reh- und Schwarzwilds (Wildschweine) möglich bleibe.

Der Unterzeichner gelangt deshalb mit folgender Frage an die Regierung:

Welche Kosten werden dem Kanton nach Ihrer Einschätzung erwachsen, wenn die bundesrechtlichen Vorgaben mit einer nachträglichen Regiejagd zu erfüllen sind?

Regierungspräsident Cavigelli: Danke für das Wort. Enrico Kienz erkundigt sich zum Thema Sonderjagdinitiative/Regiejagd und insbesondere den Kosten dazu. Vorbemerkung: 2017 hat es 1918 Jägerinnen und Jäger gegeben, die die Sonderjagd tatsächlich auch ausgeübt haben. Es hat maximal 10 halbe Tage pro Region gegeben, wo dann letztlich 1338 Hirsche und 336 Rehe erlegt worden sind. Es stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Sonderjagd abgeschafft würde, welche anderen Lösungen zur Verfügung stehen? Wir haben dies in diesem Rat diskutiert. Es ist auch von den Gerichten überprüft worden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beschluss des Grossen Rates auf Ungültigerklärung der Sonderjagdabschaffungsinitiative. Mit diesem Urteil vom 8. November 2017, wo festgehalten worden ist, dass es eine Feinregulierung, eine Nachregulierung ab November wohl braucht, dass gemäss dieser Initiative es aber dann nicht so sein darf, dass die Jäger das privat tun und ein Patent erwerben und dann als privater Jäger auf die Jagd gehen, sondern, dass es dann eine organisierte Jagd des Kantons sein müsse, eine Regiejagd, eine Verwaltungsjagd, wie man dem auch immer sagen will. Letztlich müsste es dann Personal sein der Verwaltung oder Personal, das die Verwaltung anstellt oder beauftragt für diese Arbeit. Wir haben in der Botschaft, die mittlerweile bereits kommuniziert ist, dargelegt, dass es natürlich sehr unterschiedliche Strecken gibt, die man erzielen können muss in der Zeit ab November, je nach Winter, je nach Sommer. Sie können sich das bestens vorstellen, auch nach der Frage von Grossrat Jenny. Die Zahl kann sehr unterschiedlich sein. Wir gehen davon aus, vielleicht sind es nur 600 Rothirsche, nur 250 Rehe. Vielleicht sind es einmal aber auch 1800 Rothirsche oder 450 Rehe. Das ist so ungefähr die Spanne, die wir auch

in der Botschaft aufzeigen als Differenz zum sogenannten Abschussplan. Und Sie werden sich leicht vorstellen, allein wenn wir schon von den Rothirschzahlen ausgehen, 600 bis 1800 Hirsche, die sind nicht erlegbar mit dem das Personal, über das das Amt für Jagd und Fischerei verfügt. Die haben ungefähr 60 Wildhüter zur Verfügung, die dann allerdings, Stand heute, im November/Dezember durch die Wahrnehmung ihrer angestammten Aufgaben schon ausgelastet sind. Die haben dann nicht frei, wenn die Jäger jagen, sondern die sind auch an der Arbeit. Somit ist eigentlich klar, dass es zusätzliches Personal braucht für die Bestandesregulierung ab November in jedem Jahr.

Nun, die Frage: Welche Kosten werden dem Kanton nach Ihrer Einschätzung erwachsen, wenn die bundesrechtlichen Vorgaben mit einer nachträglichen Regiejagd zu erfüllen sind? Wichtig zu wissen ist, dass das kantonale Jagdrecht vorsieht, dass die Aufwendungen des Jagdwesens kostendeckend sein müssen und konkret mit den Erträgen abgedeckt werden müssen. Konkret: Es sind die Patentgebühren, die Abschussgebühren, die die Aufwendungen des Jagdregals abdecken müssen. Wenn wir zusätzliche Auslagen haben, wenn wir Mehrkosten haben bei der Erfüllung der jagdlichen Aufgabe, dann sind es also die Erträge aus den übrigen Jagden, die erhöht werden müssen. Konkret Klartext: Es braucht eine Erhöhung der Patentgebühren, beispielsweise für die Niederjagd, die Steinwildjagd oder andere Jagden. Was hingegen auch sicher ist, ist, dass die Initiative zu einer Verteuerung des Jagdwesens führt. Wir gehen davon aus, dass Patenteinnahmen, Abschussgebühren von ungefähr 500 000 Franken jährlich wiederkehrend fehlen werden. Es ist festzuhalten, dass die Tiere, die dann während der Zeit ab November geschossen werden, dem Kanton gehören. Sie gehören nicht dem privaten Patenterwerber, damit er schiessen kann und Beute machen kann, sondern die Tiere gehören dem Kanton. Es ist ja auch ein Verwaltungsakt, allfällige Jäger, die da auf der Piste sind, schiessen für den Kanton, somit gehört die Beute dem Kanton. Für uns schwierig abzuschätzen, was wir dann mit 600 oder 1800 Hirschen machen, die dem Kanton gehören. Wir erwerben diese Hirsche in der Zeit ja nach der Septemberjagd, konkret wo der Markt an Hirschwild, einheimischem, schon übersättigt ist. Und wir wissen nicht, zu welchen Preisen wir dann die Hirsche im November/Dezember absetzen können. Wir gehen einmal davon aus, dass die Marktpreise niedriger sind. Es wäre mindestens ein wirtschaftliches, volkswirtschaftliches Konzept. Wir gehen davon aus, dass wir dann Mehrkosten haben werden, nicht nur Mindereinnahmen, sondern auch Mehrkosten haben mit den Arbeitsentschädigungen. Sind es Lohnkosten? Sind es Versicherungskosten? Sind es Spesenentschädigungen? Wir haben sicherlich auch zusätzlichen Organisationsaufwand, weil das Bundesgericht hat gesagt, man dürfe nicht den gleichen Jagddruck ausüben mit der Verwaltungsjagd wie mit der privaten Jagd. Konkret, man wird es wahrscheinlich regional gestaffelt durchführen müssen, unter Umständen dann halt nach der bundesrechtlichen Möglichkeit auch verlängern, z.B. bis in den Januar hinein, was zulässig ist nach eidgenössischem Jagdrecht, einfach mit weniger Leuten. Und somit haben wir immer

verschiedene Fragen, die noch offen sind. Wie organisieren wir diese Jagd regional? Wie bejagen wir, wie bergen wir, wie transportieren wir die Tiere, wie verkaufen wir das Wildbret? Und das sind Themen, die wir einfach nicht seriös beziffern können. Wenn Sie davon ausgehen, dass ein Wildhüter im Jahr Brutto-Brutto-Kosten, nicht sondern Brutto-Brutto-Kosten, 120 000 Franken kostet, dann können Sie sich vorstellen, in welchen Regionen wir uns bewegen, wenn wir für den November/Dezember z.B. den Mitarbeiterstab nur verdoppeln würden. Wenn wir den Mitarbeiterstab verdoppeln würden von 50 auf etwa 100 Mitarbeitende für diese zwei Monate, würde das mehr als eine Million Franken kosten. Eine andere Möglichkeit ist, in Stundenansätzen zu rechnen. Stundenlohnansatz 60 Franken, was nicht wahnsinnig hoch ist, aber doch ein schöner Betrag ist. Wenn wir davon ausgehen, dass diese 1900 Jägerinnen/Jäger im letzten Jahr im Durchschnitt an fünf Tagen die Sonderjagd ausgeübt haben, vielleicht dann aber nur zu 80 Prozent verfügbar sind, also nur an vier Tagen dann letztlich auch für den Kanton zur Verfügung stünden. Bei 60 Franken würde das Zusatzkosten personalmässig von etwa zwei Millionen Franken ausmachen. Wenn man einen anderen Ansatz nähme, z.B. die Bergung der Beute, das ist ja nicht so einfach, wie wir uns bestens vorstellen können, das Gelände ist nicht so gängig, man muss da manchmal auch mehrere Personen im Einsatz haben, die einem Hilfe leisten, diese Tiere zu transportieren. Von unseren statistischen Werten, die langjährig sind, gehen wir davon aus, dass etwa 1100 Tage im November und Dezember Arbeit geleistet worden ist von Jägerinnen und Jägern im Zusammenhang mit der Bergung von Beute. Wenn wir auch dabei wiederum den Stundenansatz von 60 Franken nehmen, dann kämen wir unter diesem Aspekt auf Mehrkosten von etwa 1,2 Millionen Franken. Also Sie sehen, in welchen Grössenordnungen wir uns bewegen. Im tiefen siebenstelligen Bereich fallen zusätzliche Kosten an. Dieser tiefe siebenstellige Betrag plus allfällige Mindereinnahmen aus der Verwertung der Tiere und dem allfälligen Verzicht auf Einnahmen aus Patent- und Abschussgebühren, das ist so die «Range», die wir zu betrachten haben, wenn wir uns fragen, wie viel Franken das Patent dann künftig für die übrigen Jagden teurer wird.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Kienz, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Kienz: Ich habe, nachdem ich die Frage eingereicht hatte, sowohl aus der Botschaft der Regierung, als auch den Medien bereits erfahren, dass eine Quantifizierung der Kosten schwierig oder nicht möglich sei. Ich bin darum positiv überrascht, dass heute gleichwohl Zahlen bekanntgegeben worden sind. Ich danke Ihnen recht herzlich dafür.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die zehnte Frage stammt von Grossrätin Märchy-Caduff. Sie betrifft die Sonderprofessur Mehrsprachigkeitsdidaktik und wird von Regierungsrat Martin Jäger beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

### Märchy-Caduff betreffend neue Sonderprofessur Mehrsprachigkeitsdidaktik

Frage

In der Junisession 2018 hat sich der Grosse Rat intensiv mit der Fremdspracheninitiative auseinandergesetzt. Zwei Wochen danach konnte man der Tagespresse (Bündner Tagblatt vom 30.06.18) Folgendes entnehmen: «Mehr als Immersion - Eine neue Sonderprofessur arbeitet an neuen Unterrichtsmodellen zum Sprachenlernen. Integrierte Mehrsprachigkeitsdidaktik heisst die neue Professur, deren Namen Programm ist. Das Ziel lautet mehr Erfolg.»

Weiter stand in dem Bericht, dass dieses einzigartige Projekt mit Stichtag 1. Juli 2018 an der Pädagogischen Hochschule Graubünden startet und dass für die sechsjährige Förderperiode 3,6 Millionen Franken gesprochen wurden

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was bezweckt diese Sonderprofessur?
- 2. Ist die Schaffung der Sonderprofessur ein Eingeständnis, dass der aktuelle Sprachenunterricht nicht zielführend ist und nicht genügt?

Regierungsrat Jäger: Als erstes fragt Grossrätin Märchy, was diese Sonderprofessur bezwecke: Grundlage für die Finanzierung von Sonderprofessuren bildet die kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie gemäss Art. 21 des kantonalen Gesetzes über Hochschulen und Forschung, GHF. Im Vordergrund dieser von der Regierung beschlossenen Strategie steht die Weiterentwicklung bestehender Stärken, um den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Graubünden besser sichtbar zu machen. Um dies zu erreichen, gliedert die kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie das Ausbildungs- und Forschungspotenzial in Graubünden in die Ihnen bekannten sechs Profilfelder "Tourismus und Wirtschaft", "Ressourcen und Naturgefahren", "Schlüsseltechnologien", "Kultur und Vielfalt", "Life Sciences" sowie "Computational Sciences". Instrumente dazu sind gemäss Regierungsprogramm Sonderprofessuren sowie Förderbeiträge. Basierend auf diesen Rahmenbedingungen hat die Bündner Regierung die erste befristete Sonderprofessur zur Förderung und Stärkung des Profilfeldes Kultur und Vielfalt an der Pädagogischen Hochschule Graubünden bewilligt. Eine zweite Sonderprofessur für die HTW ist in der Pipeline.

Mit der Sonderprofessur «Integrierte Mehrsprachigkeit» strebt die PH Graubünden verschiedene Ziele an. Graubünden verfügt zum Beispiel als einziger dreisprachiger Kanton über besonders günstige Voraussetzungen, um Schulmodelle mit immersivem Sprachunterricht exemplarisch erproben und erforschen zu können. Die PH Graubünden hat langjährige Erfahrung im Umgang mit der Zwei- und Mehrsprachigkeit, mit der Entwicklung von geeigneten Lehrmitteln sowie mit der Erforschung von Sprach- und MINT-Kompetenzen in einem mehrsprachigen Umfeld. Eine wichtige Aufgabe dieser Sonderprofessur wird die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Es ist vorgesehen, dass die Aufgaben

dieser Sonderprofessur von zwei Professorinnen beziehungsweise Professoren erfüllt werden und diese über wissenschaftliche Mitarbeitende mit Promotionspflicht verfügen. Mit der Sonderprofessur soll der wissenschaftliche Nachwuchs auf den Stufen Doktorat sowie im Anschluss an das Doktorat, sogenannte Postdocs, gefördert werden. Damit kann auch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Partneruniversitäten gestärkt werden.

Zusammenfassend soll diese Sonderprofessur die Forschung, Lehre und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule unterstützen, den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, Drittmittel generieren, Öffentlichkeitsarbeit leisten sowie die Qualitätsanforderungen des wissenschaftlichen Arbeitens erfüllen.

Zur zweiten Frage: Wie eben dargelegt, dient die Sonderprofessur in erster Linie der Stärkung des Bildungsund Forschungsstandorts Graubünden. Sie beinhaltet somit nicht die Frage eines ungenügenden Sprachunterrichts an unseren Schulen, sondern soll dazu dienen, das Gute noch besser zu machen. Mit der Sonderprofessur soll auch die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II im Fach Rätoromanisch mit dem Zertifikat Rumantsch gefördert und gestärkt werden. Wie an der Schnittstelle zur Sekundarstufe II (Berufsschulen, Mittelschulen) beobachtet werden kann, reichen die Deutschkenntnisse der Schülerschaft der Volksschule aus Grigioni italiano oft nicht aus, um eine weiterführende Ausbildung in einem deutschsprachigen Umfeld erfolgreich absolvieren zu können. Diese Schülerschaft fühlt sich häufig diskriminiert und in der Nutzung ihrer Ausbildungschancen benachteiligt. Der Standesvizepräsident weiss ganz besonders gut, wovon ich jetzt gerade spreche. Die Pädagogische Hochschule soll nun im Rahmen der Sonderprofessur unter anderem auch Massnahmen ausarbeiten und testen, wie die Erhöhung der Sprachkompetenzen der Schülerschaft aus Italienischbünden verbessert werden kann.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrätin Märchy-Caduff, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Märchy-Caduff: Ich bedanke mich für die Antworten und ich werde bilateral mit Ihnen noch einige andere Fragen klären.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen zur Frage von Grossrat Mittner betreffend Blockchain Technologie. Diese wird von Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini beantwortet. Herr Regierungsrat, ich erteile Ihnen das Wort.

### Mittner betreffend Blockchain Technologie

Frage

Sieht der Kanton Graubünden einen direkten (zeitnahen) Nutzen in der Blockchain Technologie, z.B. für den Tourismus, die Industrie oder für den internationalen Zahlungsverkehr?

Steht der Kanton bereits aktiv in Verbindung zu den Banken (z.B. zur GKB) und hat er eventuell bereits entsprechende Aufträge erteilt, z.B. aktive Beobachtung und Berichterstattung an die Regierung betr. Entwicklung der Technologie?

Regierungsrat Parolini: Norbert Mittner stellt eine Frage betreffend Blockchain Technologie. Die Antwort der Regierung lautet: Die Entwicklungen im Bereich der Blockchain Technologie stellen einen wichtigen Aspekt der Digitalisierung dar, insbesondere im Finanzbereich. Der Einsatz neuer Technologien, sei es im Finanzdienstleistungssektor oder in anderen Sektoren, liegt primär in der Verantwortung der einzelnen Unternehmen. Sie müssen beurteilen, ob für sie durch den Einsatz der Blockchain Technologie ein Wettbewerbsvorteil entsteht. Der Kanton kann auf der Grundlage des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes innovative Vorhaben und Projekte zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen aus sämtlichen exportorientierten Wirtschaftsbereichen fördern, sofern diese Innovationen von volkswirtschaftlichem Nutzen sind. Der Kanton verfolgt die Entwicklung im Zusammenhang mit der digitalen Transformation aufmerksam und tauscht sich mit anderen Kantonen aus. Er evaluiert laufend technologieneutral Produkte und Lösungen, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dienen. Die zur Verfügung stehenden Technologien werden beobachtet, aber eine technologische Führerschaft wird nicht angestrebt. Es werden gemäss Informatikstrategie, Regierungsbeschluss vom 19. Oktober 2015, Protokollnummer 883, erprobte, wirtschaftlich gerechtfertigte Technologien und Informatiklösungen eingesetzt. Soweit unsere Antwort.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Mittner, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Mittner: Ja, vielen Dank, Regierungsrat Parolini, für die Antwort. Mir war auch bewusst, dass meine Fragen kurz und sehr allgemein gehalten worden sind, da mir aber auch nicht klar war, inwieweit der Kanton überhaupt das Thema bewirtschaftet. Obwohl die Blockchain Technologie in aller Munde ist und weltweit präsent ist, wissen die Wenigsten damit etwas anzufangen. Dennoch gibt es Behörden wie Kanton Zug oder auch das Fürstentum Lichtenstein, die sehr aktiv sich mit dieser Technologie befassen. Nun zu meiner konkreten Frage: Hat der Kanton, insbesondere die Wirtschaftsförderung, Vorkehrungen oder gesetzliche Grundlagen aufgearbeitet oder angedacht, die eine Finanzierung mittels z.B. Kryptowährungen für Start-Up-Unternehmen vor allem im Bereich Innovation und Forschung vereinfachen oder verbessern würden? Und schlussendlich hat man zumindest die Chancen und Risiken in diesem Bereich gecheckt?

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Mittner, Sie haben zwei Fragen gestellt, aber ja ich erteile das Wort an Regierungsrat Jon Domenic Parolini. Sie haben das Wort.

Regierungsrat Parolini: Die Grundlage für eine eventuelle Finanzierung ist das Wirtschaftsentwicklungsgesetz und wenn konkrete Anfragen eingereicht werden, dann werden wir auf dieser Grundlage diese Anfragen prüfen. Und wie ich vorhin ausgeführt habe, wir beobachten das laufend, auch im Bereich der Digitalisierung, der ganzen Digitalisierungsoffensive, wo die kantonale Verwaltung sehr stark involviert ist. Für alle Bereiche, alle Departemente und verschiedenste Amtsstellen wird das sicherlich geprüft. Aber es müssen auch konkrete Projekte dann zum Kanton gelangen und dann werden die ganz seriös geprüft.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die nächste Frage wurde von Grossrat Emil Müller eingereicht betreffend Umgang mit den Vernehmlassungen zu den nationalen Biotopen. Sie wird von Regierungsrat Martin Jäger beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

## Müller (Susch) Umgang mit den Vernehmlassungen zu den nationalen Biotopen

Frage

Anfang Juni wurden alle Gemeinden und Bewirtschafter eingeladen, sich bezüglich der Nachführung der nationalen Biotopen-Inventare vernehmen zu lassen. Dies geschah im Zuge des vom Parlament in der Dezembersession 2017 überwiesenen Auftrags Albertin.

In der Antwort der Regierung zum Auftrag Albertin, mitgeteilt am 19.0ktober 2017, steht auf der 2. Seite, in der Mitte des ersten Abschnittes, ich zitiere:

Die Zuweisung "nationale Bedeutung" zu den einzelnen Biotopobjekten erfolgt ausschliesslich durch den Bund. Wenn im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung mit einer entsprechenden Begründung geltend gemacht wird, einem Biotop sei keine nationale Bedeutung zuzuerkennen, wird die Regierung diesen Antrag dem Bund weiterleiten.

Die Gemeinden haben viel Zeit und Geld in eine fachliche, sachliche Vernehmlassung investiert. Nun stellen wir uns die Frage, wie mit unseren Vernehmlassungen umgegangen wird.

Nun zu meinen Fragen:

- Werden unsere Vernehmlassungen vom Amt seriös geprüft und in die Vernehmlassung des Kantons integriert, oder werden sie lediglich der Vernehmlassung des Kantons ohne Kommentar beigelegt?
- 2. Wenn Zweites der Fall ist: Teilt die Regierung die Meinung, dass diese Vernehmlassung eine Alibi Übung darstellt, um die Gemüter zu beruhigen und in Bern wahrscheinlich kein Gehör findet?
- Wenn die Frage 2 bejaht werden kann, frage ich die Regierung an, wieso dass sie nicht demensprechend handelt und die Vernehmlassungen der Gemeinden, Landeigentümer und Land-Bewirtschafter ernst nimmt.

Regierungsrat Jäger: Lassen Sie mich zuerst eine Zahl nennen, die Sie, Herr Grossrat Müller, nicht erfragt haben: Die aktuelle Vernehmlassung hat bisher zu diver-

sen Objekten im ganzen Kanton rund 2000 Anträge ergeben. Zeitlich vordringlich ist im Moment die Bearbeitung der Anträge um Sachverhaltsüberprüfung zu Objekten im Bundesinventar, bei denen der Kanton mit dem BAFU eine Datenbereinigung vereinbart hat. Der Abgabetermin für die fachlichen Grundlagen an das Bundesamt für Umwelt ist per Ende September 2018 festgelegt worden. Es geht dabei um die Umrisskorrekturen bei den Flachmoor- und TWW-Objekten, wie sie 2015 in Anhörung waren. Wir haben, und dies war nicht selbstverständlich, als einziger Kanton der Schweiz, als einziger Kanton der Schweiz in diesem Bereich eine Verlängerungsfrist erhalten. Für die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung, die im kantonalen Inventar geführt werden, sind auch künftig Anpassungen unter Einhaltung der nötigen Informations- und Anzeigepflichten relativ einfach möglich. Die Regierung wird die genauen Modalitäten zur Nachführung des kantonalen Biotopinventars in einem Nachführungskonzept festlegen. Wichtig und dringend, wie bereits gesagt, ist der Umgang mit den Anträgen zu Bundesinventarobjekten, seien es nun Perimeterabgrenzungen oder Bedeutungszuweisungen.

Ich muss dabei aber die Erwartungen an das, was der Kanton bezüglich der Bundesinventare jetzt noch bewirken kann, etwas dämpfen. Der Entscheid über die Aufnahme eines Objektes in ein Biotopinventar des Bundes obliegt dem Bundesrat. Er bezeichnet auch die Lage der Objekte. Es braucht deshalb wirklich eine extrem gute Begründung, wenn wir beim Bund jetzt noch etwas bewegen wollen.

Die konkreten Fragen von Grossrat Müller, die sich ja auch auf Objekte von nationaler Bedeutung konzentrieren, können wie folgt beantwortet werden. Frage eins: Jeder einzelne Antrag wird im Amt für Natur und Umwelt von einem Projektteam seriös und systematisch geprüft. Das heisst, jede Beurteilung durch das ANU unterliegt einem Mehraugenprinzip. Das ANU wird den Antragstellenden zu jedem Antrag die Entscheidung per Mail mitteilen, bei einer Ablehnung mit einer kurzen Begründung. Dies gilt auch für Anträge zu Bundesinventarobjekten. Bitte beachten Sie, dass dies eine Mehrleistung gegenüber dem von der Regierung in der Beantwortung des Auftrags Albertin damals festgelegten Vorgehen darstellt. Das ANU hat mich zudem gebeten, Sie, sehr geehrter Grossrat Müller, zu einer Arbeitssitzung einzuladen, damit Sie sich von der Seriosität des Prüfverfahrens auch persönlich überzeugen können.

Inwieweit werden Anträge durch die Regierung unterstützt, fragen Sie? Dies kann ich Ihnen jetzt noch nicht im Konkreten sagen, weil die Regierung ja noch nicht entschieden hat. Meine Absicht ist es, alle Anträge zu Bundesinventarobjekten an den Bund weiterzuleiten und jene, die fundiert begründet sind, im Regierungsbeschluss ausdrücklich zu unterstützen. Die Regierung wird voraussichtlich ausser zu den TWW und Flachmooren, welche vom Bund für Graubünden jetzt noch nachgeführt werden, auch noch zu anderen, bereits rechtsgültigen Objekten in anderen Bundesbiotopinventaren Änderungsanträge einbringen. Auch diese Anträge müssen vom Bundesrat genehmigt werden. Absehbar werden solche Anträge insbesondere bei Auen, aber auch bei

ausgewählten Hochmooren und Amphibienlaichgebieten gestellt werden. Resümee zu Frage eins: Wir geben uns viel Zeit und nehmen viel Energie für die gute Bündelung der aktuellen Vernehmlassung gegenüber BAFU und Bundesrat. Denn wir nehmen die Thematik, ich sage es bewusst deutlich, wirklich ernst.

Antwort zu Frage zwei: Wieweit die Anträge des Kantons beim Bund Gehör finden werden, dazu kann ich Ihnen natürlich keine Prognose stellen. Denn ich bin Politiker und nicht Prophet.

Frage drei: In der Antwort der Regierung auf den Auftrag Albertin hatten wir klar festgehalten, dass es bei dieser Anhörung nur um Äusserungen zum Sachverhalt gehen kann. Am Ende des Prozesses soll eine Grundlage über die im Kanton vorhandenen Biotopflächen vorliegen, die mit der Realität möglichst gut übereinstimmt. Alles andere wäre unsinnig. Apropos ernst nehmen: Ich frage mich manchmal schon auch, wie ernst man uns nimmt. Wenn ich zum Beispiel sehe, dass sich Gemeinden und auch grössere private Unternehmungen nicht an die elektronische Vernehmlassungsform halten, weil das einfach notwendig ist jetzt bei diesem schnellen Tempo, oder wenn ein Antrag gestellt wird, ein TWW-Objekt sei zu löschen, es existiere nicht, obwohl ein Bewirtschaftungsvertrag besteht, dann wundert mich das schon etwas. Nichtsdestotrotz, ich danke auf diesem Weg allen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, sich die Mühe genommen haben, die sie betreffenden Einträge zu prüfen und uns auf fehlerhafte Einträge, und die gibt es wirklich, aufmerksam gemacht und uns über die Hotline auch kritische Fragen gestellt haben.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Müller, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Müller (Susch): Ich bedanke mich für die Antwort. Ich sehe, Sie nehmen die Sache ernst. Wir haben die Sache wirklich ernsthaft geprüft, wir haben Spezialisten beigezogen, um das zu machen. Wir haben versucht, wirklich ein Sachverhalt zu klären und es gibt wirklich Handlungsbedarf und ich meine, auch auf der Seite des Kantons. Und wenn die Anträge, die ernsthaft geprüft wurden und unsere sachliche Beurteilung geteilt wird, auch in den Beschluss der Regierung einfliessen, dann bin ich sehr dankbar, dann ist das erreicht, was wir wollen und nicht mehr und nicht weniger. In diesem Sinne bedanke ich mich bei Ihnen für die Antwort.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen zur Frage von Grossrat Gian Peter Niggli betreffend Nachzählung Regierungswahlen 2018. Diese wird vom Regierungspräsidenten, Dr. Mario Cavigelli, beantwortet. Herr Regierungspräsident, ich erteile Ihnen das Wort.

# Niggli (Samedan) betreffend Nachzählung Regierungswahl 2018

Frage

Zu der am Sonntag, 10. Juni 2018, erfolgten Wahl der Regierung des Kantons Graubünden ist aufgrund des 31. August 2018 141

geringen Stimmenunterschiedes eine Nachzählung durchgeführt worden.

Nach Vorliegen des Wahlmaterials aus den 108 Gemeinden wurden bei 54 Gemeinden Abweichungen festgestellt. Diese hohe Fehlerquote ist unbefriedigend, wenig vertrauensbildend und veranlasst zu folgenden Fragestellungen:

Frage 1

Sind es im Kanton immer die gleichen Gemeinden, die wiederholt Abweichungen bei Nachzählungen aufweisen?

Frage 2

Mit welchen Massnahmen werden diese Gemeinden allenfalls sanktioniert?

Regierungspräsident Cavigelli: Danke für das Wort. Gian Peter Niggli reicht eine Frage ein betreffend Nachzählung Regierungswahl 2018 ein. Einleitende Bemerkung: Es ist von Bundesverfassung wegen vorgeschrieben, dass man faire und genaue Verfahren installieren muss, um Resultate auch bei Wahlen, nicht nur bei Abstimmungen, zu generieren. Dies ist allerdings nicht immer ganz leicht. Es gibt eine Reihe von möglichen Fehlerquellen. Eine erste ist sicherlich die Interpretation von Stimmabgaben. Es ist nicht immer ganz leicht, den Wählerwillen exakt zu interpretieren, zu verstehen, manchmal ist vielleicht die Handschrift schlecht lesbar, manchmal ist eine eindeutige Präferenz für diesen oder jenen Willen nicht erkennbar. Und so muss man dann irgendwann einmal dann entscheiden, man muss interpretieren und dieser Entscheid kann auch einmal falsch sein. Natürlich kann es auch rein prozessuale Fehler geben im Auszählvorgang, beispielsweise beim Sortieren von Wahlzetteln, beim Erfassen von einzelnen Kandidatenstimmen ab den Wahlzetteln, beim Übertragen von Kandidatenstimmen auf Zähllisten oder auch schlichtweg beim Übertrag und beim Zusammenführen von Teilergebnissen. Nicht ganz ausser Acht zu lassen ist natürlich auch, dass dies zwar intellektuell nicht die allerschwierigsten Aufgaben sind, aber letztlich als Prozess doch recht komplex ist, recht anspruchsvoll sein kann und unter Zeitdruck auch passiert. Und so können Fehler grundsätzlich nicht ganz vermieden werden, das zeigt auch der Blick in andere Kantone, bedeutet aber natürlich nicht, dass man den Anspruch haben muss, dass Fehler so minimal als möglich sind.

Vorliegend ist es ja so, dass 32 000 Stimmen der beiden zu überprüfenden Kandidierenden vorgelegen haben und die Differenz letztlich nur 37 Stimmen betragen hat, was einem Unterschied in Prozent von 0,11 entspricht. Man hat festgestellt, dass es 54 Gemeinden gewesen sind. In den meisten Gemeinden waren es geringfügige Differenzen und es hat sich für uns dann die Erkenntnis ergeben, wenn man die Umstände berücksichtigt, konkreter Vorgang, aber auch das Grossratswahlen und Sachvorlagen auch noch auszuzählen waren, dass die Fehlerquote nicht derart hoch ist, dass wir ganz besondere Massnahmen ergreifen müssten.

Nebenbemerkung: Stichwort E-Voting. Manche Fehler würden vermieden, hätten wir E-Voting. Eine fehlerhafte, eine unklare Stimmabgabe aufseiten der Wählenden entfällt natürlich. Dann muss man den Wahlzettel nicht mehr interpretieren, wenn das richtige Häkchen angekreuzt ist.

Frage: Sind es im Kanton immer die gleichen Gemeinden, die wiederholt Abweichungen bei Nachzählungen aufweisen? Hier muss man feststellen, dass wir nur ganz wenige Nachzählfälle überhaupt haben und somit die Vergleichsbasis sehr schlank ist. Insbesondere haben wir bei Wahlen bisher noch nie nachzählen müssen. Insofern können wir diese Feststellung also nicht machen, ob es wiederholt die gleichen Gemeinden seien.

Frage zwei: Mit welchen Massnahmen werden diese Gemeinden allenfalls sanktioniert? Wir müssen diese Frage ein bisschen interpretieren, um eine Antwort zu geben. Sie werden ja nicht erhoben respektive sind nicht auffällig gewesen. Es gibt Weisungen der Regierung in abstrakter Form, es gibt auch schriftliche Instruktionen der Standeskanzlei. Die Instruktionen zielen auf rechtliche Themen, auf technische Themen, auf organisatorische Themen. Insbesondere bei den Nationalratswahlen, wo die Komplexität und die Ansprüche am höchsten sind, gibt es auch Schulungen der Gemeindeverantwortlichen im Zählvorgang. Und somit ist selbstverständlich auch ein Support abrufbar bei der Standeskanzlei. Wenn erhebliche Mängel auffallen oder auffallen sollten, würde man auch in einem Einzelfall sehr rasch intervenieren und Unterstützung geben respektive korrigierend eingreifen, immer, falls das geschehen würde.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Niggli, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Niggli (Samedan): Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen und hätte noch eine Nachfrage: Eine Nachzählung verursacht doch immer Kosten. In welcher Höhe beziffern sich die Kosten der Nachzählung für den Kanton?

Regierungspräsident Cavigelli: Zum Glück haben Sie diese Frage angekündigt, sonst wäre ich hier natürlich im Regen stehen gelassen worden. Man muss wissen, dass wir ja eine Nachzählung von Gesetzes wegen machen müssen, wenn knappe Ergebnisse da sind. Bei Wahlen ist dies der Fall, wenn die Differenz der Stimmen zwischen dem letzten Gewählten und dem ersten Nichtgewählten 0,3 Prozent der abgegebenen, gültigen Stimmzettel ausmachen. Insofern ist es also eine Pflicht, wir haben keine Wahl. Grundsätzlich die Kosten, die fallen einfach an, weil man es machen muss. Jetzt im konkreten Fall ist es so, dass wir bei allen Nachzählungen, auch bei den Sachfragen, dann jeweils auf Personal, auf Mitarbeitende der Standeskanzlei zurückgreifen, auf Mitarbeitende aus den Departementen, im konkreten Fall aber natürlich nicht aus dem Departement von Jon Domenic Parolini, und dass diese Personenzahl unterschiedlich gross ist. Etwa 30, die Arbeiten von zwei bis drei Tagen leisten. So hat man festgestellt, in diesem Fall etwa 500 Arbeitsstunden. Sie machen diese Arbeit in den Räumlichkeiten des Kantons, sodass überall bei diesen Aspekten keine zusätzlichen Kosten anfallen. Was wir hingegen als Zusatzkosten gehabt haben in diesem Fall ist, dass wir die Örtlichkeit, wo dieses Stimmmaterial aufbewahrt worden ist, dass wir die haben bewachen lassen

durch eine externe Firma. Die Kosten für diese externe Bewachungsfirma beliefen sich auf 2414,85 Franken.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die nächste Frage stammt von Grossrat Perl. Sie betrifft die Gesamtsanierung des Konvikts und wird ebenfalls vom Regierungspräsidenten, Dr. Mario Cavigelli, beantwortet. Da Grossrat Maurus Tomaschett ähnliche Fragen gestellt hat, behandeln wir gleichzeitig auch diese. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

### Perl betreffend Gesamtsanierung Konvikt

### Frage

Im Juni 2017 genehmigte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die bauliche Gesamtsanierung des Konvikts der Bündner Kantonsschule von brutto 31,4 Millionen Franken. Vorangegangen war der Kreditvergabe ein zweistufiger Gesamtleistungswettbewerb im Selektivverfahren, der eine denkmalgerechte Instandsetzung garantieren sollte. Das Siegerprojekt "Weniger ist mehr" wurde dabei der ausserordentlichen architektonischen Bedeutung des Gebäudes von Architekt Otto Glaus am besten gerecht. Es erfuhr in der Fachpresse viel Lob.

Im Juni 2018 gelangten nun der Bündner Heimatschutz, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, der Bund Schweizer Architekten, der Schweizerische Werkbund sowie die Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/architektinnen (also alle relevanten Fachverbände) mit einem dringlichen Schreiben an die Regierung und mit Medienmitteilungen an die Öffentlichkeit. Grund: Entgegen der ursprünglichen Projektierung sind Otto Glaus' Innenräumlichkeiten akut gefährdet. So sollen u.a. die materielle Detaillierung der BewohnerInnen-Zellen durch uniformierende Oberflächen ersetzt und die von Glaus selbst entworfenen Möbel entsorgt werden. Die Expertinnen und Experten forderten die Regierung auf, bei der Renovation des Konvikts einen Marschhalt einzulegen und auf der Grundlage eines denkmalpflegerischen Gesamtkonzeptes eine Überarbeitung des Projektes einzuleiten.

#### Fragen:

Wie ist die Regierung auf die Kritik und die Forderung der national anerkannten Expertinnen und Experten eingegangen?

Warum hat man die Renovation nicht durch ein Gremium anerkannter Fachleute im Bereich der Restaurierung von Nachkriegsmoderne-Bauten begleiten lassen?

Was geschieht mit den von Otto Glaus entworfenen Möbeln?

#### Tomaschett (Breil) betreffend Konvikt in Chur

### Frage

Das Konvikt vom Architekten Otto Glaus ist ein Wahrzeichen der Stadt Chur. Nach einhelliger Meinung ausgewiesener Fachleute weist es einen hohen baukulturel-

len Wert auf und ist integral samt Ausstattungselementen und Möblierung zu schützen und zu erhalten. Die Gewinner des Architektur-Wettbewerbs berücksichtigten in ihrem Projekt diese wichtigen Aspekte. Heute ist festzustellen, dass die Regierung diesen wenig Aufmerksamkeit schenkt, und das Gewinnerprojekt ändern will. Der Ersatz der Originalfenster (die sich im guten Zustand befinden) ist geplant, der Klinker soll grundlos einem Linoleum weichen, der grobe Verputz ohne Anlass geopfert werden und die Möbel im Rahmen einer gestalterisch minderwertigen Kompletterneuerung der Zimmer ersetzt werden. Die Seele des Konvikts wird damit zerstört, und dies auf Kosten des Steuerzahlers, dazu wird mit fadenscheinigen Begründungen argumentiert, insbesondere mit Hinweis auf die Bedürfnisse der Jugend.

Im Parlament haben wir in der Junisession 2017 einen Kredit in der Höhe von 31,4 Millionen Franken gesprochen. Schon anlässlich der Genehmigung haben wir die Vorgehensweise der Regierung kritisiert, die einen derartigen Kredit bloss mit einer zweiseitigen Information genehmigt haben wollte. Die Ausarbeitung einer Botschaft wurde verlangt, damit die für einen Kredit in dieser Grössenordnung üblichen Informationen zur Verfügung stehen. Es fehlte die nötige Gesamtübersicht.

Heute stelle ich fest, dass das Handeln der Regierung und der unter ihrer Führung stehenden Amtsträger (in primis der Kantonsbaumeister und der Denkmalpfleger) erneut als suboptimal zu bezeichnen ist und zu breitgestützten Beschwerden auf nationaler Ebene Anlass gibt. Das ehrt uns nicht. Da wird mit öffentlichen Geldern nicht korrekt umgegangen.

Nach dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz hat der Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben dafür zu sorgen, dass schutzwürdige Gebäude soweit als möglich erhalten werden, wo das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt. Dies gilt es beim Konvikt als kantonseigenem Gebäude besonders zu berücksichtigen. Hier nimmt die Regierung ihre Aufgabe nicht wahr: Kantonsbaumeister und Denkmalpfleger scheinen die Situation nicht richtig einzuschätzen.

Daraus ergeben sich die Fragen:

- 1. Teilt die Regierung die Meinung, dass das aktuelle Projekt Konvikt zu weiteren, breit abgestützten Beschwerden und zu Aufrufen auf nationaler Ebene führen wird?
- 2. Ist es nicht notwendig, einen unabhängigen und akkreditierten Experten beizuziehen, der dem Kantonsbaumeister, dem kantonalen Denkmalpfleger und den anderen Beteiligten lenkend und beratend zur Seite steht, damit keine unwiederbringliche Zerstörung von wertvollem Kulturerbe stattfindet und um einen sorgfältigen und umsichtigen Umgang mit den öffentlichen Geldern sicherzustellen?

Regierungspräsident Cavigelli: Danke für das Wort. Es geht um die Gesamtsanierung Konvikt. Das Konvikt ist zurzeit deshalb in Diskussion, weil man sich fragt, ob man angemessen umgeht mit der Bausubstanz und der Möblierung, dem Innenausbau des Gebäudes. Es sei ein Bau der Nachkriegsmoderne von besonderem Wert. Tatsächlich ist dem so, das sieht auch der Kanton extrem genau gleich, hat einen hohen baukulturellen Wert. Al-

lerdings ist festzuhalten, dass das Gebäude nicht in einem Inventar festgehalten ist. Nichtsdestotrotz haben wir in einem sogenannten Gesamtleistungswettbewerb die Arbeiten ausgeschrieben. Ein Gesamtleistungswettbewerb ermöglicht, dass man die verschiedenen Arbeitsgattungen gegenseitig bei den Schnittstellen besser abgleichen kann und somit die Qualität besser sichern kann. Im Beurteilungsgremium, das dann letztlich diese Eingaben der Gesamtleister überprüft, haben wir festgestellt, dass man auch das Siegerprojekt überarbeiten müsse und ich zitiere dort aus dieser Bemerkung: «Die Bewohnerzimmer und die Dienstwohnung sind bezüglich Trittschallschutz, bezüglich zweitem Waschtisch in den Doppelzimmern, bezüglich Möblierung und bezüglich Wohnlichkeit zu überarbeiten. Die Betriebsanforderungen sind dabei zu berücksichtigen.» Das steht im Bericht der Jury. Somit merkt man sehr rasch, dass natürlich Herausforderungen auf einen zukommen, weil einerseits die Normen der Sicherheit, die Normen der Energie, die Normen des Brandschutzes, der Lüftung und weiterer fachlicher Normen zu beachten sind. Zweitens hat man die Betrieblichkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Funktionalität des Gebäudes zu beachten und natürlich als jetzt auffälliger Punkt auch die denkmalpflegerischen Aspekte. Üblicherweise ist es natürlich so, dass man versucht, nicht dem einen Thema eine völlige Übergewichtung zu geben, dass dann alle anderen ausgehoben werden, sondern man versucht irgendwie, die Interessen gegenseitig abzugleichen und das ist natürlich auch hier der Fall gewesen. Wir haben ein grosses Augenmerk insbesondere legen können auch auf die äussere Erscheinung des Gebäudes, die wertvoll weiterentwickelt wird, die Erschliessungsbereiche, die öffentlichen Zonen, wo man eine möglichste Erhaltung erreichen kann mit dem jetzt vorgesehenen Instandhaltungsprojekt. Und somit, wir sind dankbar auch dafür und schätzen es. Diese Leistung wird erkannt und wird auch nicht kritisiert. Kritisiert wird hingegen der Innenausbau, und dort haben wir Schwierigkeiten. Wir haben die Lüftung. Wir sind in einem Gebäude, das ist 50/60-jährig. Wir haben Trittschallschutzproblematik, die wir zu lösen haben. Wir haben die Möblierung, die schwierig ist und Energiefragen, die auf die modernen Antworten warten. Wir haben dann letztlich aber gesehen, dass wir nicht alles machen können. Gerade bei der Lüftung haben wir auf aktuelle Standards verzichtet und versuchen, mit einem innovativen Konzept den Anforderungen möglichst nahe zu kommen, um eben diese Frage der Denkmalpflege zu respektieren. Beim Trittschall haben wir festhalten können, dass auch eine zusätzliche Schicht auf dem Boden den Trittschallschutz ermöglicht, mindestens verbessert, damit man dem auch Respekt zollen kann, was jetzt schon besteht. Wir haben auch die Innenschale des Gebäudes, die hat ja einen so rauen Verputz, einen schönen Verputz, die haben wir weitgehend erhalten können, kann erhalten werden mit dem Konzept, das wir vorgesehen haben. Und der schwierigste Punkt sind einfach die Fenster. Man möchte, dass die Fenster von der einen Seite, dass die bleiben, irgendwie gleich sein sollen. Allerdings ist das keine tragfähige Option aus unserer Sicht, weil die energetischen Anforderungen, bauphysikalisch, Feuchteeintritt, die Wirtschaftlichkeit mit den bestehenden Fenstern ist absolut ungenügend. Wir haben allein schon den Energieverlust einmal beurteilt gehabt im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Arbeiten. Haben festgestellt, dass 60 Prozent des Gesamtenergieverlusts über die Fenster verloren geht. Das ist kein Wunder, wenn sie 60-jährig sind, aber es ist halt ein Fakt

Und somit die Antworten: Wie ist die Regierung auf die Kritik und die Forderungen der national anerkannten Expertinnen und Experten eingegangen? Wir haben das Projekt präsentiert. Es ist präsentiert worden von Seiten des Hochbauamts, der kantonalen Denkmalpflege und der Projektbeteiligten. Das haben wir am 12. Juni 2018 gemacht. Wir haben die Kritik aufgenommen, wir haben sie auch geprüft, die einzelnen vorgebrachten Punkte, vor allem mit Blick auf die Fenster und die Möblierung. Und wir haben dann schlussendlich auch eine Antwort erteilt am 5. Juli 2018 und die Sichtweise des Kantons erläutert. Der Inhalt kommt dann noch später. Ich habe in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass wir Zielkonflikte haben, dass wir halt am Schluss auch Kompromisse eingehen müssen zwischen diesen verschiedenen Interessenbetrachtungen.

Warum hat man die Renovation nicht durch ein Gremium anerkannter Fachleute im Bereich der Restaurierung von nachkriegsmodernen Bauten begleiten lassen? Wir haben ein siegreiches Projektteam mit der Arbeit beauftragt, das uns die Rücksicht und den Respekt auf diese Baute angemessen garantiert. Wir haben auch die feste Überzeugung, dass einige Expertise bei unseren Dienststellen/Ämtern, insgesamt in der kantonalen Verwaltung, besteht. Die Denkmalpflege war bei der Ausarbeitung der Projektunterlagen beteiligt, sie war in der Jury beteiligt, ist beteiligt in der begleitenden Baukommission. Selbstverständlich hat auch das Hochbauamt entsprechende Expertisen, und das hat man ja auch schon bewiesen, Kantonsschulbauten wie die Halde von Architekt Max Kasper oder das Haus Cleric, vielleicht noch etwas bedeutender, von Architekt Andres Liesch, ebenfalls aus den 60er Jahren, hat man mindestens aus dem Aspekt Denkmalpflege sehr gut instandgesetzt. Somit sind wir nicht der Meinung, dass wir das hätten tun müssen.

Was geschieht mit den von Otto Glaus entworfenen Möbeln? Die Möbel sind natürlich auch schon 50-jährig. Das bedeutet, sie sind 50 Jahre von Schülern, von Jugendlichen genutzt worden. Ungefähr ein Drittel ist natürlich kaputtgegangen, ist verschliessen worden im Verlaufe der Nutzung und somit laufend ersetzt worden. Es hat dennoch ein paar gut erhaltene Möbel. Die sind von der Denkmalpflege gesichert und eingelagert worden und dann hat es einige Möbel, die sind in sehr schlechtem Zustand, die werden entsorgt.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Perl, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

*Perl:* Ich wünsche eine kurze Nachfrage: Sie haben gesagt, die Möbel sind gesichert worden. Was geschieht mit ihnen?

Regierungspräsident Cavigelli: Nach unserem Wissensstand sind die Möbel gesichert worden von der Denk-

malpflege und die Denkmalpflege, ich nehme einmal an, die werden gelagert. Vielleicht werden sie auch aufbereitet, vielleicht werden sie dann irgendwann einmal gezeigt. Ich denke, die nehmen den üblichen Prozess, wenn die Denkmalpflege bewegliche Gegenstände entgegennimmt. Ich kann die Frage konkreter nicht beantworten, aber sie sind in guten Händen, ich sage mal so, sie sind nicht mehr beim Baudepartement.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Tomaschett, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Regierungspräsident Cavigelli: Die Frage von Herrn Tomaschett habe ich noch nicht beantwortet. Ich wollte die Fragen trennen. Die Einleitung gilt natürlich gleichfalls für Grossrat Maurus Tomaschett, aber die Fragen sind unterschiedlich.

Die erste Frage ist: Teilt die Regierung die Meinung, dass das aktuelle Projekt Konvikt zu weiteren breit abgestützten Beschwerden und zu Aufrufen auf nationaler Ebene führen wird? Ich habe dargelegt in den einleitenden Ausführungen, dass die Regierung überzeugt ist vom gewählten Verfahren und auch vom gewählten Instandsetzungsprojekt. Wir sind fester Überzeugung, dass wir die Regeln der Baukunst hier anwenden und insbesondere eben auch die denkmalpflegerischen Aspekte berücksichtigen. Was weiter damit geschieht, müssen wir anderen überlassen. Wir werden unseren Auftrag jedenfalls bestmöglich erfüllen. Wenn das Gespräch wieder gesucht werden würde oder werden wollte, so stehen wir dafür natürlich offen zur Verfügung.

Frage zwei: Ist es nicht notwendig, einen unabhängigen, akkreditierten Experten beizuziehen, der dem Kantonsbaumeister, den kantonalen Denkmalpflegern und den anderen Beteiligten lenkend und beratend zur Seite steht, damit keine unwiederbringliche Zerstörung von wertvollem Kulturerbe stattfindet, und um einen sorgfältigen und umsichtigen Umgang mit den öffentlichen Geldern sicherzustellen? Ich habe auch hier einleitend festgehalten, dass wir fest davon überzeugt sind, eigene Expertise im Hochbauamt zu haben mit der eigenen Denkmalpflege. Anschauungsbeispiele sind die Kantonsschule Halde, Kantonsschule Cleric. Wir sehen zur Zeit keinen Bedarf, Experten dauernd begleitend und vor allem auch nicht lenkend, unseren Mitarbeitenden lenkend zur Seite zu stellen.

Wichtig einfach noch einmal am Schluss: Es braucht eine Abwägung unter den verschiedenen Aspekten. Es ist nicht so, dass ein Anliegen das Wichtigste ist und alle anderen köpfen kann, sondern es braucht am Schluss die Bereitschaft, Kompromisse, funktionsfähige Grundlagen zu schaffen für die nächsten Jahrzehnte. Diese Gebäude werden ja instandgesetzt und nachher Jahrzehnte weitergenutzt.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Tomaschett, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Tomaschett (Breil): Jeu engraziel a cusseglier guvernativ per la risposta e selubeschel da tschentar aunc in'ulteriura damonda en quei affar: Verstehe ich es richtig, dass die Regierung im genannten Zusammenhang die Einschätzung von renommierten Fachleuten und von allen führenden Fachverbänden auf nationaler Ebene nicht anerkennen möchte?

Regierungspräsident Cavigelli: Was soll ich jetzt dazu sagen, ohne etwas zu wiederholen? Es ist wichtig zu wissen, dass wir ganz unterschiedliche Aufgaben haben, wenn wir ein Instandsetzungsprojekt haben. Wir müssen die aktuellen Normen einhalten betreffend Schall, betreffend Energie, betreffend Sicherheit, Brandschutz usw. Wir können eine Baubewilligung nicht bekommen, wenn wir diese Normen nicht einhalten. Punkt 1. Punkt 2: Es ist ein Gebäude, das genutzt werden will und auch genutzt werden können soll. Es sind Schülerinnen, Schüler dort untergebracht und die sollen dort ein Gebäude vorfinden, das auch eine gewisse Funktionalität aufweist und wenn man diese Gebäude dann betreiben muss, muss es auch irgendwie sinnvoll sein, es zu betreiben. Wir haben hier nicht eine Ruine, die man nur mit Pantoffeln betreten kann und nur unter Aufsicht irgendwie dann nutzen kann, sondern es ist ein Gebäude, das lebt. Das lebt von diesen Studentinnen und Studenten, die dort sind und letztlich muss das auch betrieblich einfach irgendwie funktionieren können. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt und die Kosten, die im Übrigen bei einem Lebenszyklus eines Gebäudes anfallen über die Lebenszyklusdauer von vielleicht 40, 50 Jahren, die sind im Übrigen höher als die Investitionskosten für die Erstellung. Also es ist durchaus relevant, ob man pro Jahr ein paar hunderttausend Franken einsparen kann, ja oder nein. Und wir verwenden hier ja auch öffentliche Mittel, ich sage mal ein bisschen platt, Steuergelder. Wir müssen mit denen korrekt umgehen und als letztes haben wir natürlich auch die städtebauliche Verantwortung, die architekturgestalterische Verantwortung und dazu gehört auch der denkmalpflegerische Aspekt. Dem haben wir Rechnung getragen, indem wir die ganze Gebäudehülle offenbar mit Bravour instandsetzen können, weil das uns sogar Lob eingetragen hat, und wir haben einzelne Punkte, wie Fenster und einzelne Möbel, mit denen man nicht zufrieden ist. Aber letztlich haben wir da halt z.T. dann Abstriche bei der denkmalpflegerischen Gewichtung machen müssen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die Frage von Grossrat Tino Schneider haben wir schon erledigt. Somit kommen wir zur letzten Frage. Diese wurde von Grossrat Valär eingereicht und betrifft die Initiativen zur Agrarwirtschaft. Sie wird von Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini beantwortet. Herr Regierungsrat, ich erteile Ihnen das Wort.

### Valär betreffend Initiativen zur Agrarwirtschaft

Frage

Am 23. September wird an der Urne über zwei Agrarinitiativen abgestimmt, die «Fair-Food-Initiative» sowie die Initiative «Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle.»

Die Initiativen fordern in verschiedenen Bereichen verstärkte staatliche Kontrollen und Vorschriften sowie zusätzliche Regulierungen mit dem Ziel, die ökologischen und sozialen Anforderungen an die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln zu erhöhen und die schweizerische Landwirtschaft durch höheren Grenzschutz und Mengenregulierung zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

- 1. Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen der Initiativen auf die Bündner Landwirtschaft?
- 2. Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen der Initiativen auf den Bündner Tourismus und die Exportindustrie?
- 3. Erachtet die Regierung die Initiativen als sinnvoll und sieht sie Handlungsbedarf in den durch die Initiativen aufgeworfenen Fragestellungen?

Regierungsrat Parolini: Der Fragesteller verlangt von der Regierung eine Beurteilung der beiden Volksinitiativen für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel, die sogenannte «Fair-Food-Initiative» und für «Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle.» sowohl in inhaltlicher Sicht als auch bezüglich deren Sinnhaftigkeit. Zudem wird nach dem Handlungsbedarf gefragt. Als Empfehlung für Volk und Stände wurde die erste Initiative vom Nationalrat mit 139 zu 37 Stimmen bei 17 Enthaltungen abgelehnt. Vom Ständerat mit 34 zu 1 Stimme bei 7 Enthaltungen. Die zweite Initiative wurde vom Nationalrat mit 146 zu 23 Stimmen bei 24 Enthaltungen und vom Ständerat mit 34 zu 1 Stimme bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Am 24. September 2017 hat das Schweizer Volk im Übrigen über den Bundesbeschluss über die Ernährungssicherheit (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen, vom schweizerischen Bauernverband lancierten Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit") abgestimmt. Er wurde mit 78,2 Prozent der Stimmen und von allen Ständen angenommen.

Die Regierung äussert sich grundsätzlich nicht zu Volksinitiativen auf Bundesebene. Damit wird dem durch die Bundesverfassung im Rahmen des politischen Stimmrechts gewährleistete Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf freie, unbeeinflusste und unverfälschte Willensbildung Rechnung getragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in Fällen gemacht, in welchen der Kanton unmittelbar und im Vergleich zu anderen Kantonen besonders stark berührt ist oder in welchen die Direktorenkonferenzen, hier namentlich die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, die LDK, oder die Konferenz der Kantonsregierungen, sich geäussert haben. Beide Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben. Entsprechend hat sich die Regierung mit den Initiativen nicht auseinandergesetzt. Dies nicht nur wegen der oben erwähnten Regel, sondern auch wegen des Umstandes, dass bei Annahme der Initiative oder der Initiativen der Bund aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit für die Agrarpolitik beauftragt wäre, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Kanton würde sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses einschalten.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Valär, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Valär: Besten Dank für die Nichtbeantwortung meiner Fragen. Es erübrigt sich, dass ich weitere stelle, ich werde auch keine Antworten erhalten.

Standesvizepräsident Della Vedova: Somit haben wir die Fragestunde beendet. Ringrazio tutti voi, colleghe e colleghi, per l'ordine e la disciplina. Così è facile e fa anche piacere gestire le sessioni del Gran Consiglio. Wir schalten eine Pause ein bis 10.30 Uhr. Ich bitte Sie, pünktlich zu erscheinen damit wir zügig fortfahren können.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir sind gestern Abend bei Art. 3a stecken geblieben. Wir haben die Voten des Sprechers der Kommissionsmehrheit sowie der Kommissionsminderheit gehört. Nun ist die Diskussion offen zuerst für Mitglieder der Kommission. Herr Kommissionspräsident, Sie wünschen das Wort.

**Teilrevision des Polizeigesetzes** (Botschaften Heft Nr. 2/2018-2019, S. 41) (*Fortsetzung*)

**Detailberatung** (Fortsetzung)

II.

1.

Der Erlass «Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)» BR 171.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### Art. 3a (Fortsetzung)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Crameri [Kommissionspräsident], Burkhardt, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Crameri [Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft

## b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Perl) Streichen

Crameri; Kommissionspräsident: Ich möchte nur nochmals kurz sagen, wir sind gestern ja bei Art. 3a stehengeblieben, bei der Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, möchte ich einfach nochmals darauf hinweisen, aufgrund auch der Medienberichte, der Interviews, die gegeben wurden gestern und heute, dass die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die Voraussetzungen werden in Art. 3a Abs. 1 namentlich genannt. Also ich möchte einfach darauf hinweisen, es ist nicht ein Freipass, dass man überwachen kann, son-

dern nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen. Das ist mir wichtig, dass wenn wir über diese beiden Artikel reden, dass man da nicht das Gefühl hat, man könne jetzt einfach jeden Ort, überall, zu jeder Tagesund Nachtzeit überwachen und schauen, wer wo wen küsst. Nein, es geht darum, dass wir unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen diese Anordnungen treffen können.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Die Diskussion ist offen für die Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Loepfe: Das Votum des Kommissionsminderheitsvertreters von gestern könnte so aufgefasst werden, als gäbe es im Kanton Graubünden heute keine Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Ich muss diese Auffassung korrigieren. Die Gemeinde Rhäzüns hat dies per kommunalem Polizeigesetz vor über einem Jahr eingeführt. Der Gesetzestext wurde von der Kanzlei Vincenz & Partner ausgearbeitet. Das Gesetz ist von der Gemeindeversammlung mit grosser Mehrheit angenommen worden. Überwacht werden die Sammelbereiche des Werkhofs. Wegen Vandalismus war das leider nötig geworden. Grossrat Perl hat zudem ausgeführt, dass die Videoüberwachung keine präventive Wirkung erziele. Dies stimmt im Falle von Rhäzüns eindeutig nicht. Die Wirkung, die wir angestrebt haben, wurde erzielt. Wir sind heute mit der Situation zufrieden. Dies war mir ein wichtiges Anliegen, das hier noch klarzustellen.

Mir wurde zugetragen, aufgrund auch dieser Diskussion, dass das, was Rhäzüns gemacht hat, eigentlich im Grunde heute nicht gehe und dass wir eine entsprechende kantonale Rechtsgrundlage brauchen würden. Ich stelle fest, dass unter den Staatsrechtlern zu dieser Frage offensichtlich Unklarheit herrscht oder Uneinigkeit herrscht, weil sonst hätten wir das von Vincenz & Partner nicht so erhalten. Also die Frage ist, hat die Gemeinde im heutigen kantonalen Recht die Grundlage, um selbst zu legiferieren? Meine Auffassung ist, wenn das unklar ist, dann begrüsse ich, dass mit dem neuen Art. 3a hierzu Klarheit geschaffen wird, aber ich bin unglücklich, dass hier mit Art. 3b, da kommen wir dann drauf, werde ich auch noch dazu reden, hier ein Mangel an demokratischer Legitimierung vorliegt, wie wir es beispielsweise gemacht haben über eine Revision des kommunalen Polizeigesetzes. Da hat man auch demokratische Legitimierung für das, was man einführt. Aber wie gesagt, ich werde mich zu diesem Punkt bei Art. 3b noch melden. In der Variante von Rhäzüns, in der Rhäzünser Lösung, haben wir auch die 100 Tage gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts übernommen bei der Dauer der Aufzeichnung der Personendaten. Ich muss hier sagen, dass ich ein bisschen unglücklich bin, dass man diese 100 Tage nicht übernommen hat, sondern dass man auf 90 Tage gegangen ist. Ich werde hierzu aber keinen Antrag stellen. Dies einfach zur Klarstellung.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Da ich direkt angesprochen wurde, erlaube ich mir eine kurze Replik: Ja, der Fall von Rhäzüns, der war mir tatsächlich nicht bekannt. Das ist so auch in der Botschaft nicht erwähnt,

dass die Videoüberwachung mit Datenspeicherung in einzelnen Gemeinden tatsächlich existiert. Ich habe gestern darauf hingewiesen, dass wir neu jetzt die technische Überwachung nicht mehr als kantonalpolizeiliche Massnahme im Polizeigesetz festgeschrieben haben, ich wollte das ändern. Ich wollte das als alleinige Kompetenz der Kantonspolizei im Polizeigesetz mit dieser Änderung der Marginalie erreichen. Das ist nicht mehr so. Und einfach, damit das offen deklariert ist: Wenn Sie meinem Streichungsantrag, wenn Sie dem Streichungsantrag der Kommissionsminderheit zustimmen, bin ich klar der Meinung, dass die Gemeinden dazu legitimiert sind, selber zu legiferieren. Ich bin immer noch ein grundsätzlicher Kritiker der Videoüberwachung, da ändert auch die möglicherweise positive Erfahrung aus Rhäzüns nichts. Ich hoffe, das funktioniert dann auch über längere Zeit. Man muss da vielleicht noch zur Einschränkung geben: Auch bei den grossen Studien zeigt sich, wenn man ganz gezielt kleine Räume auch im Privaten überwacht, da hat die Videoüberwachung am ehesten eine abschreckende Wirkung. Wenn wir hier auf dem offenen Platz irgendwo eine Kamera aufhängen, dann nützt sie nichts. Wie gesagt: Ich halte an meiner grundsätzlichen Kritik an der Videoüberwachung fest, stelle aber fest, dass wir bei der jetzigen gesetzlichen Grundlage im Polizeigesetz den Gemeinden ganz sicher ermöglichen, selber zu legiferieren. Wenn Sie das möchten, dann können Sie diesem Streichungsantrag ruhig zustimmen, wenn auch vielleicht aus anderer politischer Motivation als ich ihn stelle.

Caviezel (Chur): Wir haben das Gesetz ja gestern sehr umfassend diskutiert. Ich möchte jetzt nicht mehr ein Fass aufmachen, nichtdestotrotz möchte ich zwei, drei Worte noch zum entsprechenden, nun vorliegenden Artikel, sagen, denn er ist wirklich der Kern des Gesetzes. Es ist eigentlich der Aufhänger des Gesetzes. Der damalige Auftrag Felix hat diese entsprechende Gesetzesänderung gefordert und ich habe gestern dem Kommissionspräsidenten und auch dem Regierungsrat sehr genau zugehört, als wir die Voraussetzung für die Videoüberwachung für die Polizei genehmigt haben. Und beide haben beziehungsweise alle Redner haben gesagt: Ja, das machen wir nicht leichtfertig. Richtigerweise, meiner Meinung nach. Es gibt eine Lagebeurteilung der Polizei, es muss eine wirklich konkrete Gefährdung da sein. Am Schluss ist sogar noch eine Verschärfung, die einstimmig von der Kommission, und dann aber auch von der Regierung unterstützt wurde, eingeflossen, nämlich, dass der Polizeikommandant diese Videoüberwachung erlauben muss. Sie haben, Regierungsrat Rathgeb, gesagt, wir sprechen hier von sehr seltenen Fällen. Und ich glaube Ihnen das und so wie ich Sie kenne, weiss ich auch, dass Sie das mit Augenmass einsetzen würden beziehungsweise die Bündner Kantonspolizei diese präventive, verdeckte Ermittlung wirklich mit Augenmass einsetzen würde. Nun, und das ist jetzt aber das Entscheidende, der Artikel, den wir nun zu diskutieren haben, der eine Fremdänderung im Datenschutzgesetz vorsieht, geht deutlich, deutlich weiter. Einerseits sind die Hürden für die Überwachung deutlich tiefer. Es braucht keine Lagebeurteilung der Polizei oder eine

Genehmigung durch den Polizeikommandanten. Nein, die öffentliche Ordnung muss potentiell gefährdet sein und das ist sehr interessant in der Botschaft zu lesen, was Sie, Sie haben extra einen theoretischen Teil und dann einen praktischen Teil dazu geschrieben, Sie schreiben auf Seite 89 der Botschaft: «In der Praxis dürften als Anordnungsgründe…», und dann zählen Sie verschiedene auf, unter anderem auch Vandalenakte, Sprayereien, Pöbeleien etc. «…im Vordergrund stehen.» Also es geht wirklich darum, dass man einen Werkhof oder einen Pausenplatz videoüberwacht und dazu ein Schild aufstellen muss, dass hier gefilmt wird.

Interessant an der entsprechenden Revision, die hier vorliegt, ist, welche Behörde das anordnen kann. Und hier ist es sehr, sehr weit gefasst. Die Botschaft auf Seite 91 sagt: «Mit dieser Regelung wird der Kreis der zur Bildüberwachung berechtigten Stellen bewusst weit gefasst.» Und zwar fallen darunter nicht nur der Kanton, die Gemeinden, sondern auch öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen etc. die staatliche Aufgaben übernehmen. Das heisst, also die Stiftung eines Regionalmuseums kann dann am Schluss entscheiden, ob man den Vorplatz des Museums videoüberwacht. Die Leitung der Pädagogischen Hochschule in Chur kann entscheiden, ob der Pausenplatz videoüberwacht wird. Der Gemeindevorstand, und da finde ich den Input von Kollege Loepfe sehr sehr gut, der kann zu dritt entscheiden, ob etwas in der Gemeinde videoüberwacht wird, und es gibt keine demokratische, breitgefächerte Diskussion zum Thema Videoüberwachung.

Ich bin gegen Videoüberwachung, weil ich verschiedene Studien angeschaut habe, die mir nicht das Gefühl geben, dass es kostennutzenmässig mit Blick auf die persönliche Freiheit etwas bringt. Aber ich habe eine sehr intensive Diskussion mit Ihrem Vorgänger, Kollege Marti, mit Herr Boner geführt vor etwa 15 Jahren, als man das kommunale Polizeigesetz eingeführt hat. Und da wurde auch schon die Idee aufgeworfen, dass man Videoüberwachung mit Gesichtserkennung macht. Es gab drei strittige Punkte: Ein Alkoholverbot, dass man ab halb eins in der Nacht auf der Strasse nicht mehr trinken kann. Traurigerweise haben wir das meines Wissens immer noch, oder vielleicht wurde es in letzter Zeit gekippt oder wird gekippt. Dann gibt es Wegweisungen und die Videoüberwachung. Und in der Vernehmlassung, nicht zuletzt auch aus meinen Kreisen, gab es grosse Opposition gegen die Videoüberwachung mit Bild- und Gesichtserkennung. Und jetzt haben wir nur so eine allgemeine. Und das war dann der politische Kompromiss im Gemeinderat, dass man gesagt hat, wir möchten diese Videoüberwachung nur in der abgeschwächten Form. Und wenn die Bürgerinnen und Bürger, die frei sind, in der Gemeinde Rhäzüns entscheiden, ja sie möchten den Werkhof überwacht haben, dann kann man das diskutieren, ausmehren und am Schluss kann auch ich mit dem leben. Aber was wir hier machen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir geben eine Blankovollmacht, bei der in der Botschaft explizit aufgeführt ist, dass die Anforderungen deutlich weniger weit gehen, als die bei der Polizei. In diesem Sinne bitte ich Sie, hier wirklich im Sinne der persönlichen Freiheit, aber auch im Sinne einer zielgerichteten und sinnvollen

schlanken Gesetzgebung nicht diese umfassende Möglichkeit zu gewähren, sondern dann wenn nötig auf lokaler, kommunaler Ebene Lösungen zu suchen, die dann meiner Meinung nach eben auch systematisch ausgewertet sind und auch die Kostenüberlegungen eine grössere Rolle spielen, da dann meistens auch die Behörde, die am Schluss das Budget sprechen muss, direkt involviert ist und mitentscheiden kann. In diesem Sinne stimmen Sie diesem unnötigen Eingriff in die persönliche Freiheit nicht zu, folgen Sie der Minderheit.

Pfäffli: Es gibt Tage und Geschäfte, die sind für einen Liberalen herausfordernd. Einer dieser Tage oder eines dieser Geschäfte war im Dezember 2012, als der Auftrag Felix in diesem Parlament beraten wurde. Die Argumentation, die für die Überweisung des Auftrags angebracht wurde, war nachvollziehbar und auch richtig. Und trotzdem habe ich mich dagegen entschieden, diesen Auftrag zu überweisen, weil für mich der Persönlichkeitsschutz und der Schutz der Privatsphäre wichtiger sind. Vier Jahre später stand auf eidgenössischer Ebene das neue Nachrichtendienstgesetz zur Debatte. Auch dieses Gesetz, im Umfeld der Bedrohungslage durch Terrorismus und andere Gewalttäter, macht es ehrenwert, dass man dieses Gesetz diskutiert und andenkt. Aber auch da war es für mich klar, dass es ein grosser Eingriff in die Privatsphäre und in die Persönlichkeitsrechte war. Ich hatte auch da meine Bedenken. Und heute stehen wir wieder vor so einer Frage. Auch hier sind die Überlegungen und die Argumente der Kommissionsmehrheit ehrenwert. Und trotzdem werde ich hier der Kommissionsminderheit folgen und diesen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und in die Privatsphäre ablehnen. Es ist manchmal sehr schön in der FDP-Fraktion, wenn man das liberale, wirtschaftliche Gedankengut lautstark gemeinsam vertreten kann. Es wird manchmal schwieriger, wenn die liberale Gesellschaft im Vordergrund steht und man hier eigentlich mit einer etwas reduzierteren Stimme sprechen darf. Ich bin mir auch im Klaren, dass immer wieder versichert wird, dass diese Eingriffe in die Privatsphäre und in den Persönlichkeitsschutz strengen Anforderungen unterliegen, dass sie nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Ich möchte aber daran erinnern, dass genau diese Diskussion beispielsweise geführt wurde, als das neue Nachrichtendienstgesetz zur Diskussion stand und der erste Entwurf für den Vollzug, also die Vollzugsverordnung des Nachrichtendienstgesetzes, hat all diese Versprechen Lügen gestraft.

Ich bin mir auch bewusst, dass ich mit der Unterstützung der Minderheit einen Versicherungsschutz aufgebe. Ein Versicherungsschutz in dem Sinn, dass wenn irgendwann einmal etwas passiert, man sagen kann: Man hat ja alles Mögliche unternommen, dass das nicht passieren konnte. Ich bin mir auch bewusst, dass ich auf Lorbeeren verzichten muss, in dem Sinne, dass wenn irgendeinmal etwas verhindert wird, das passieren hätte können, dass alle auf mich zeigen und sagen: Du warst dagegen. Trotzdem lebe ich einfach sehr gerne in einer freien Gesellschaft. Und ich möchte die auch zukünftig so erleben. Und deshalb wehre ich mich hier gegen diese Einschränkung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte. Ich unterstütze Sie, Grossrat Perl.

Marti: Zu meinem lieben Freund Michael Pfäffli sage ich natürlich: Jede Partei hat ihren Hardliner, auch die FDP. Heiterkeit. Er war ja gestern immer so irgendwie der rote Punkt in diesem grünen Feld. Und wir haben ihn natürlich gestern Abend, am Fraktionsabend, auch entsprechend hochgenommen, so dass er heute eine ausführliche Erklärung abgibt. Das sei ihm natürlich unbenommen, mein lieber Michael, es sei dir unbenommen, aber die Welt funktioniert natürlich nicht ganz so schematisch, oder? Also wir haben einfach in der täglichen Arbeit in der Öffentlichkeit durchaus, ich glaube auch unbestritten und berechtigt, die Notwendigkeit, technische Hilfsmittel zur Hilfe zu nehmen. Ich bin völlig einverstanden, Herr Perl, das muss sorgfältig ablaufen und das soll auch die demokratischen Instanzen berücksichtigen. Aber das ist sichergestellt. Z.B. in der Stadt Chur können wir keine Kamera anschaffen, ohne dass nicht das Parlament die Budgetbeiträge dafür freigibt. Also wir stehen auch in der Stadt unter einer sehr hohen parlamentarischen Kontrolle letzten Endes. Wir sind in verschiedenen Bereichen nicht einfach so frei, wie Sie vielleicht jetzt vermuten, dass das dann stattfinden könnte. Ich bin auch einverstanden mit Ihnen, Herr Caviezel, wenn Sie sagen, die demokratischen Elemente sollen wirken. Aber es muss auch noch «handlebar» dann irgendwie sein, wenn es mal halt notwendig ist.

Also ich habe auch ein wenig Respekt davor, Herr Perl, nehmen Sie es mir nicht übel, aber Sie haben auf gewisse rechtliche Fragen sofort gesagt: Ja ja, das können Sie dann. Ich habe gestern eine rechtliche Frage gestellt und Sie: Ja, das ist selbstverständlich nach wie vor sichergestellt. Ich möchte hier lieber auf die Vorarbeit der Regierung zählen. Die hat diese Botschaft ja rechtlich ausgearbeitet und hat in ihrer Botschaft auch entsprechend gesagt, wo sie der Meinung ist, die Delegation oder die Zuständigkeiten kann man so organisieren, wie sie es hat. Und ich gehe davon aus, dass in der Kommissionsarbeit dann eben auch die juristische Unterstützung anwesend war, so dass die Kommissionsmeinung natürlich auch entsprechend abgestützt ist und die Mehrheit der Kommission dann auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte entschieden hat. Und insofern möchte ich Sie einladen, der Kommissionsmehrheit zu folgen, hier nicht allzu stark diese Bedenken noch einfliessen zu lassen und ich kann Ihnen einfach sagen: Die Stadt Chur und die Stadtpolizei Chur wird gar nichts, aber auch gar nichts ohne das Parlament machen in dieser Sache. Wir haben schlichtweg nicht einmal die Budgetberechtigung, um das zu machen. Und wir hatten verschiedene Vorschläge dem Parlament auch schon eingereicht, etwas an der Qualität der Kameras zu schaffen, die schon genehmigt sind, weil die sind so alt, Sie haben gesagt, 15 Jahre bald. Auch das wurde nicht genehmigt. Man hat gesagt, man wartet, bis das kantonale Gesetz verabschiedet ist, und dann wird man in unserem Polizeigesetz entsprechend das aufnehmen und dann haben wir nochmals die Hürde zu nehmen, ob das in der Stadt Chur überhaupt durch das Parlament durchgeht. Ich glaube, es sind viele Sicherheitselemente eingebaut. Ich glaube, es wird seriös bearbeitet. Sie dürfen auch darauf zählen, dass die Polizei das seriös anschaut und nicht leichtfertig mit diesen

Rechten, die Herr Pfäffli anspricht, mit diesem Schutz umgeht.

Abschliessend, bedenken Sie bitte, ich habe es beim Eintreten gesagt: Wenn Sie Geld abheben am Bancomat, Sie werden gefilmt. Das kümmert mich fast mehr, als ob jemand merkt, ob ich über den Postplatz laufe. Ich werde gefilmt beim Geldabheben. Ich werde gefilmt beim Einkaufen. Ich werde gefilmt bei irgendwelchen Restaurants, die vielleicht Securitas-Eintrittskontrollen haben. Die haben auch Kameras. Und so weiter und so fort. Dort werde ich viel mehr eingeschränkt. Und wenn Sie dort ansetzen würden, wäre unter Umständen auch eine Variante dann, das ist aber dann eben das Private, Und insofern habe ich auch Verständnis, dass man den öffentlich-rechtlichen Instituten es nicht verwehren kann, wenn alle privaten Institute auch dürfen, beim Eingang beispielsweise, eine Kamera montieren. Also ich empfehle Ihnen, gehen Sie mit der Regierung. Die Regierung hat seriös gearbeitet und die verschiedenen zusätzlichen Hürden, die sind nach wie vor gegeben.

Crameri; Kommissionspräsident: Ich wollte mich bereits vorher melden, weil vor allem das Votum von Grossrat Caviezel veranlasst mich zu einer Richtigstellung, die auch in die Richtung geht von Grossrat Marti, weil wir vertauschen jetzt etwas Art. 3a und 3b. Grossrat Caviezel hat vor allem gesprochen zur Anordnung, wer ist zuständig für die Anordnung. Wir kommen zu dieser Diskussion dann erst bei Art. 3b. Ich möchte einfach dazu vorausschicken: Wir schreiben bei Art. 3b «die Behörde» ordnet dies an, die Behörde ordnet die Überwachung an. Wer die Behörde ist, haben Sie richtig gesagt, was die Institutionen betrifft, allerdings wer innerhalb der Institution zuständig ist, das entscheidet die Institution. Also wenn der Gemeindepräsident von Rhäzüns ausführt, bei ihnen sei dies die Gemeindeversammlung, wird dies auch in Zukunft möglich sein. Wenn der Stadtpräsident von Chur sagt, für die finanziellen Mittel, für die Beschaffung der finanziellen Mittel sei das der Gemeinderat, ist das richtig, daran ändert sich überhaupt nichts. Also die demokratische Legitimation wird weiterhin gewährleistet sein. Das ist mir einfach wichtig zu betonen, aber dann sprechen wir über Art. 3b

Und einfach, wenn Sie auch noch gesagt haben, die Hürden seien bei Art. 3a hier im Datenschutzgesetz tiefer als im Polizeigesetz bei Art. 22, wie wir das verabschiedet haben, dann stimmt dies. Aber es geht auch um zwei verschiedene Tatbestände. Bitte berücksichtigen Sie das. Bei Art. 22a im Polizeigesetz ging es um die verdeckte Überwachung. Da weiss man nicht, dass man überwacht wird. Hier geht es um die offene Überwachung, wo mit Hinweisschildern darauf aufmerksam gemacht wird, dass man überwacht wird. Wenn Sie einen solchen Platz haben hier in Chur, Herr Caviezel, dann können Sie diesen Platz dann auch umgehen, Sie können irgendwo anders vorbeigehen, wenn Sie nicht aufgenommen werden wollen, aber das gilt es einfach zu berücksichtigen, es sind zwei verschiedene Tatbestände. Bitte beachten Sie dies, wenn wir nachher zur Abstimmung schreiten und bleiben Sie bei der Kommissionsmehrheit. Das einfach zur Richtigstellung.

Niggli-Mathis (Grüsch): In der Grundhaltung würde ich sehr gerne in einer Welt leben, die Michael Pfäffli aufgezeigt hat und ich würde mich dort sehr wohl fühlen, in dieser freien und uneingeschränkten Welt, das gebe ich zu. Vielleicht aber müssen wir gewissen Ereignissen, gewissen gesellschaftlichen Entwicklungen eben auch Rechnung tragen, so wie das auch Urs Marti ausgeführt hat. Und ich denke, diese Möglichkeit im öffentlichen Raum zu überwachen, ist richtig, und diese Möglichkeit soll in diesem Gesetz auch festgehalten werden. Im Übrigen ist sie, wie auch Kollege Caviezel aufgezeigt hatte, der Kernpunkt, der Aufhänger für diese Revision und ist der Kernpunkt und das Kernanliegen des Auftrages Felix. Ich denke, es ist so wie in der Botschaft beschrieben und hier aufgeführt richtig und deshalb bin ich für die Kommissionsmehrheit und bitte Sie auch, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen? Grossrätin Preisig, Sie haben das Wort.

Preisig: Da aus der Debatte heraus nicht ganz ersichtlich ist, wie der Minderheitsantrag angenommen wird oder nicht, denke ich, braucht es noch einen redaktionellen Antrag zu diesem Gesetzestext und zwar ist der Gesetzestext einfach nicht ganz klar. Meines Erachtens muss er um ein Wörtchen ergänzt werden und zwar handelt es sich bei Art. 3a Abs. 1 dieses kantonalen Datenschutzgesetzes um eine Aufzählung von Voraussetzungen. Also a und b sind Voraussetzungen, damit die Videoüberwachung überhaupt angeordnet werden kann. Nun haben wir gestern vom Kommissionspräsidenten gehört, dass es sich hier um eine kumulative Voraussetzung handelt, also dass a und b vorhanden sein müssen, damit überhaupt die Videoüberwachung angeordnet werden kann. Aber in der Botschaft steht auf Seite 91, dass entweder oder, nein Seite 89 ist es, «liegt ein Anordnungsgrund im Sinne von Art. 3a Abs. 1 lit. a oder b vor, dann kann dies angeordnet werden.» Und deshalb mein Antrag, dass wir hier bei lit. a den Strichpunkt streichen und ein «und» hinzufügen, damit es nämlich eine kumulative Aufzählung wird und keine alternative.

Antrag Preisig

Art. 3a Abs. 1 lit a ändern wie folgt:

 a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist und

Crameri; Kommissionspräsident: Also ich bin der Meinung, dass es eine kumulative Aufzählung ist, so wie der Gesetzestext zu verstehen ist. Es ist tatsächlich so, dass in der Botschaft «oder» steht. Ich habe das auch bemerkt beim Studium der Botschaft. Aber bei der Lektüre des Gesetzesartikels bin ich zum Schluss gekommen, dass es eigentlich ein «und» ist und das ergibt sich, meine ich, bereits aus dem geltenden Wortlaut. Aber vielleicht kann Herr Regierungsrat das noch ausführen. Ich glaube, wenn wir das so in diese Richtung diskutiert haben, dann gilt es als Bestandteil der Materialien und als kumulative Aufzählung erfüllt, so dass die Ergänzung, der Ergänzungsantrag in dem Sinne eigentlich nicht nötig ist. Aber

ich bitte auch Herrn Regierungsrat, sich zu dieser Frage noch zu äussern. Aber ich glaube, aus dem Sinn und Zweck der Aufzählung ist es schon eine kumulative und nicht eine alternative Aufzählung.

Preisig: Ich habe extra nochmals auf dem Portal des Bundes nachgeschaut und der plädiert doch eigentlich, das im Gesetzestext Aufzählungen klar durch die Wörtchen «und» oder «oder» gekennzeichnet sind, so dass auch Drittleser oder Nichtjuristen oder wie auch immer, eindeutig wissen, ist es nun eine kumulative oder eine alternative Aufzählung. Deshalb mache ich doch beliebt, dass wir das eindeutig machen, weil doch heute auch mehrmals gesagt worden ist, dass diese Gesetzesrevision zur Klarheit beitragen soll. Also benutzen wir doch eine ganz klare Sprache, damit nicht alle in den Materialien nachschauen müssen, ja ist es nun so oder so.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich bitte Sie inbrünstig, der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu folgen. Und zwar als Liberaler, als Polizeidirektor, als Justizdirektor und auch als die Gemeindeautonomie hochhaltender Politiker dieses Kantons. Und ich werde Ihnen auch erklären weshalb: Sie haben damals den Auftrag Felix überwiesen, mit dem Sie uns beauftragt haben, die personenbezogene Überwachung zu regeln. Für all diese Dienststellen respektive vor allem im Wesentlichen auch für die Gemeinden. Weil Sie davon ausgegangen sind, aufgrund der Auslegeordnung des Gesetzes, dass eben eine personenbezogene Bildüberwachung, wie es damals in diesem Ereignis in Chur eben nicht der Fall war, nicht möglich war, eben nicht gibt. Und, dass Sie die Möglichkeit haben, an den entsprechenden Orten, bei der entsprechenden Voraussetzung eine personenbezogene Bildüberwachung zu ermöglichen unter gewissen Voraussetzungen und in einem rechtlich vernünftigen Verfahren, in dem sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch schützen können. Und das schlagen wir Ihnen jetzt vor. Also, gestützt darauf, und auf Grund der heutigen Auslegung der gesetzlichen Grundlage, ist die Voraussetzung in diesem kantonalen Recht, für eine personenbezogene Überwachung in diesem Rahmen, nicht gegeben. Sonst hätten Sie uns auch nicht beauftragt, eine Grundlage für all diese Institutionen und auch für die Gemeinden zu schaffen, dass die personenbezogene Bildüberwachung entsprechend auch möglich ist. Wir sind ausserhalb des Polizeigesetzes, das ist wichtig. Das hat vor allem auch Grossrat Marti entsprechend gesagt. Aber es war auch der Wunsch. Das haben wir auch im Vernehmlassungsverfahren gesehen, vor allem auch der Gemeinden, eine diesbezügliche Klarheit zu haben, wann sie eine personenbezogene Bildüberwachung vornehmen können. Die Gemeinden können eine nicht personenbezogene Bildüberwachung entsprechend vornehmen, das ist durch das kantonale Recht entsprechend nicht beeinträchtigt. Aber es geht hier um eine, und darum ist es auch eine weitgehende, auch die Persönlichkeitsrechte eingreifende Massnahme, weil es sich um eine der personenbezogenen Überwachungen han-

delt. Insofern alle Voten, die hier drin auf die Bedeutung dieser Bestimmungen hingewiesen haben, sei das aus wirklich urliberaler Sicht, sei das aus anderen Beweggründen, weil man das vielleicht nicht will, diese Voten sind insofern auch meinerseits zu teilen, als sie auf eine bedeutungsvolle Bestimmung hinweisen. Also, auch in Bezug auf die Frage von Grossrat Loepfe, ist eben aus unserer Sicht die damalige Einschätzung der Rechtslage, wie sie vorgenommen wurde, hier auch im Rat, denke auch in der Regierung, bei der Thematisierung des Auftrags Felix eben genau die gewesen, den Gemeinden und den anderen aufgezählten Institutionen, wie das Grossrat Caviezel zu Recht gesagt hat, die weit geht, die Möglichkeit zu geben, personenbezogene Überwachung vorzunehmen.

Weil das ein weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist, haben wir dann in Art. 3b des Datenschutzgesetzes auch die Voraussetzungen dafür relativ weitgehend geregelt. Das werden Sie dann, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, beim nächsten Artikel diskutieren, wo wir eben vorsehen, dass es einen vorgängigen Rechtsschutz gibt und eine Allgemeinverfügung vorgängig angefochten werden kann und die Voraussetzungen überprüft werden können. Also, zusammenfassend gesagt, gehen wir vielleicht etwas weit in der Kompetenzeinräumung. Aber, wir regeln dann auch den Rechtsschutz gesamtkantonal für die Gemeinden einheitlich. Das ist für mich, sage ich jetzt als Liberaler, aber auch als Justizdirektor, mit diesem Hut, eine vertretbare Möglichkeit. Sie haben uns insbesondere auch diesen Auftrag erteilt. Und die Gemeinden, grossmehrheitlich, wünschen das, weit zu gehen im Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Dafür aber auf der anderen Seite haben wir auch einen aus meiner Sicht weitgehenden Rechtsschutz, der vorgängig erfolgt. Vorgängig mit der Allgemeinverfügung und mit einem weiten Legitimationskreis, der Anfechtungsmöglichkeiten und der Überprüfungsmöglichkeiten dann auch am Verwaltungsgericht durch die einzelne Person. Und ich glaube, mit dieser Lösung oder mit diesem Kompromiss können wir die Zielsetzung, die Sie uns gegeben haben, nämlich die technischen Möglichkeiten in diesem Bereich zu nutzen, auch auf Stufe der Gemeinde, weitgehend erfüllen, aber gleichzeitig auch den rechtsstaatlichen Interessen, weil es ein so weitgehender Eingriff ist, Rechnung tragen. Es gäbe auch andere Möglichkeiten, das zu legiferieren. Einfach dann zu streichen, dann muss ich Ihnen einfach sagen, ist dann Art. 22 Abs. 3 des heutigen Polizeigesetzes, der diese weitgehenden Massnahmen dann der Polizei vorbehält, nicht mehr in Kraft. Und dann gilt dann dieser, der Schranken setzt, auch bei den Gemeinden nicht mehr. Das einfach vielleicht als Hinweis. Das zur Einleitung jetzt. Ich glaube, die konkreten Fragen habe ich beantwortet, ausser noch die Frage in Bezug auf diese Voraussetzungen. Ich sehe das wie der Kommissionspräsident, in Bezug auf die Litera sehe ich keine Ergänzungsmöglichkeit aufgrund des Textes, für mich klar genug. Zum Rechtsschutz möchte ich mich dann bei Art. 3b noch äussern.

Caviezel (Chur): Ich habe nur noch eine kleine Replik gegenüber Kollege Marti: Ich glaube Ihnen, dass in Chur dieser demokratische Prozess sicher stattfinden wird. Der Artikel geht aber weit über Chur hinaus und ich bin nicht sicher und ich wüsste nicht, wie bei der ibW oder bei der Gebäudeversicherung dann ein demokratischer Prozess stattfinden würde, zum Thema, wo und wie man eine Videokamera aufstellt.

Und dann der zweite Punkt, der mir wirklich noch wichtig ist, und ich mache diese Ergänzung nur, weil Sie es jetzt zweimal eingebracht haben: Sie haben es gestern gesagt beim Eintreten, jetzt nochmals, die Thematik der Privaten, die sehr viel im halböffentlichen oder im öffentlichen Raum auch aufnehmen, und dass Sie sich eigentlich gewünscht hätten, dass man diesbezüglich etwas macht. Ich weiss nicht, ob Sie es in der Botschaft überlesen haben, aber auf Seite 43 steht Folgendes: «Anlässlich der Behandlung des Auftrags Felix im Grossen Rat beantragte Grossrat Pult ergänzend, die Regierung habe auch die Videoüberwachung durch Private im öffentlichen und halböffentlichen Raum zu regeln sowie klare Regeln für das Aufzeichnen, Aufbewahren, Auswerten und Löschen des Videomaterials aufzustellen. In Gegenüberstellung dieses Auftragstextes mit jenem von Grossrat Felix stimmte der Grosse Rat mit 72 zu 31 Stimmen für den Auftragstext Felix.» Ich bin überzeugt, dass Sie mit der SP zu den 31 gehörten.

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte doch noch eine Präzisierung in Bezug auf den Gesetzestext der Literas anbringen und in Bezug auch auf die Möglichkeit der kumulativen Voraussetzungen. Litera a ist die Voraussetzung, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist. Das bezieht sich im Wesentlichen auf Plätze, dass eine Lagebeurteilung sagt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf einem Platz ist gefährdet. Dann müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Die Litera b besagt, dass wenn eben dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienende Gebäude oder deren Benutzerinnen oder Benutzer erforderlich ist, also, wenn Personen ein- und ausgehen in einem solchen Gebäude, man zum Schluss kommt, dass diese entsprechend gefährdet sind, dass eben eine solche Massnahme notwendig ist, dann kann man das vornehmen. Ob dann in jedem Fall die Sicherheit und Ordnung, die öffentliche, auch gefährdet ist, das ist im Einzelfall dann zu prüfen. Aber wenn in diesem Gebäude man davon ausgehen muss, dass die Personen, die dort ein- und ausgehen, entsprechend gefährdet sind, dann gehe ich auch davon aus, dass das andere gegeben ist. Die Menschen, die dort eingehen, ob das wenige oder viele sind, sind schlussendlich Teile unserer Gesellschaft und der Sicherheit und Teil der öffentlichen Ordnung. Und darum glaube ich, ist der Gesetzestext so richtig formuliert, die Zielsetzung ist richtig formuliert, aber wir wollen nicht eine Hürde einbauen, die dann auch den Nachweis in jedem Fall erschwert, wenn nur wenige Personen beispielsweise in einem solchen Haus ein- oder ausgehen.

Preisig: Ich strapaziere bereits bei meiner ersten Debatte die Regeln. Zum dritten Mal. Aber jetzt ist es ja alternativ. Jetzt ist wieder so, wie es in der Botschaft steht. Und ein Stück weit müssen wir uns hier drinnen schon einig sein, ist es kumulativ oder ist es alternativ? Die Kom-

31. August 2018 151

mission scheint mir sehr einig zu sein. Die Botschaft ist das Gegenteil. Und Sie plädieren jetzt so in der Mitte. Aber für die Anwendung ist es einfach kein klarer Gesetzestext. Und das ist immer schlecht. Also, es ist wirklich einfach schlecht. Machen wir klare Gesetzestexte. Einigen wir uns über das «oder» oder «und» hier drinnen und ersetzen diesen Strichpunkt. Es ist ja eine kleine Sache.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Also, ich gedenke wie folgt vorzugehen: Zuerst behandeln wir den Antrag von Grossrätin Preisig betreffend die redaktionelle Änderung. Und danach werden wir bereinigen, Kommissionsmehrheit oder Kommissionsminderheit.

Crameri; Kommissionspräsident: Ich gestatte mir trotzdem noch eine Bemerkung, auch aufgrund der Ausführungen von Regierungsrat Rathgeb. Ich denke, es ist richtig, wenn wir beim Gesetzestext bleiben, so wie wir ihn verabschiedet haben, weil dann eigentlich beides möglich ist, also nicht eine kumulative Voraussetzung, wie ich das ausgeführt habe, also nicht zwingend eine kumulative Voraussetzung, sondern dass beides möglich sein wird. Deshalb bitte ich Sie, bleiben Sie beim Gesetzestext, so wie er von der einstimmigen Kommission verabschiedet wurde und auch von der Regierung so verabschiedet und uns empfohlen wird.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, ich hätte Ihnen das Wort nachher gerne erteilt, nachdem ich mitgeteilt habe, dass Frau Preisig bereits zu ihrem Antrag gesprochen hat. Grossrat Loepfe, Sie wünschen das Wort?

Loepfe: Ja. Mich würde interessieren, wie im Falle einer kumulativen Interpretation das Thema Vandalismus in den Werkhöfen verstanden wird. Nach meiner heutigen Auffassung, und ich bin nicht Jurist, würde das bedeuten, dass bei Vandalismus, da liegt ja nur Sachschaden vor, da ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet. Würde ich Ihren Antrag jetzt ohne Exegese von Juristen verstehen, würde das heissen, ich kann Vandalismus nicht mehr einschränken über die personenbezogene Videoüberwachung. Da möchte ich schon, bevor ich darüber abstimme, wissen, über was ich jetzt genau abstimme.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrätin Preisig, Sie wurden angesprochen.

Preisig: Die Interpretation müsste man schlussendlich den Richtern überlassen. So, wie das im Text hier da steht, eben wie dann die öffentliche Sicherheit und die Ordnung konkret interpretiert wird oder werden muss. Und da es grundsätzlich hier im ganzen Gesetzestext um eine Einschränkung der Grundrechte geht, müssen diejenigen Behörden, die das dann zur Anwendung bringen oder so eine Videoüberwachung anordnen, sowieso Art. 5 und Art. 36 der Bundesverfassung einhalten, nämlich das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit, die Zweckmässigkeit, all diese Sachen eingehalten werden. Und ich denke, man müsste jetzt in diesem Sinne

das auch so interpretieren. Meines Erachtens, eben wenn das relativ grosszügig interpretiert ist, dann ist der Werkhof, zumindest bei uns in Samedan, ist er öffentlich zugänglich. Und wenn dort randaliert wird, ja dann ist die öffentliche Ordnung tatsächlich gefährdet, weil ich dann irgendwie mein Velo nicht mehr dort entsorgen kann. Also von daher kumulativ. Und es handelt sich um ein Gebäude.

Bondolfi: Ich habe jetzt mit grossem Interesse zugehört und die Diskussion verfolgt, aber ich muss Ihnen zugestehen, ich bin jetzt etwas unsicher und verwirrt. Also, es geht um das Begriffspaar kumulativ oder alternativ. Nach meinem Verständnis schliesst das eine das andere aus. Also entweder ist es kumulativ oder es ist alternativ, tertium non datur. Und man höre da, die grosse Kreativität dieses Rates, das ist dennoch möglich. Also ich lege schon grossen Wert darauf, dass wir zumindest zu Protokoll festhalten, was hier zumindest im Ansatz gelten sollte, und dass wir diese Missverständnisse, die dann ein Ding der Unmöglichkeit werden bei der Auslegung dieser Gesetze, beiseitelegen.

Gasser: Ich erlaube mir, und hoffe doch, einen kleinen Beitrag zu leisten an die Diskussion als Nichtjurist. Ich versuche, das einfach nochmals klar für mich zu lesen. Dann lese ich «a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist.» In der Botschaft steht auf Seite 89, was ist eine konkrete Gefahrenlage? «...gilt als erstellt, wenn eine sicherheitspolizeiliche Lagebeurteilung die Annahme rechtfertigt, dass es am zu überwachenden Ort zum Straffall kommen könnte.» Am Ort. In lit. b sagen wir aber, wenn das nämlich sogenannt kumulativ wäre, dann würde das ja nur für Gebäude gelten. So lese ich das. Wenn ich nämlich lese «und dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden», dann würde das jeden anderen Ort ausschliessen. Also das sagt meine nichtjuristische Lesefähigkeit. Also müsste stehen «oder», wenn man beides will, nämlich irgendeinen Ort und die Gebäude. Ich hoffe, ich habe einen kleinen Beitrag leisten können.

Regierungsrat Rathgeb: All das stimmt. Heiterkeit. Litera a, ja Sie lachen jetzt noch, Litera a bezieht sich auf die Plätze, Litera b bezieht sich auf Gebäude. Es sind zwei verschiedene Bereiche, zwei verschiedene Sachverhalte. In beiden muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung in diesem Sinn gefährdet sein, als es um die Einhaltung der Gesetze geht. Das ist das Kumulative, aber das eine bezieht sich nun halt einmal auf die Plätze und Litera b bezieht sich auf die Gebäude. Und bei beidem wollen wir diese Massnahmen ermöglichen. Und darum haben wir das in diesen Literas verdeutlicht. In beiden geht es darum, dass entsprechend die Gesetze eingehalten werden müssen. Das war die Meinung. Grossrat Gasser hat es völlig zu Recht auf den Punkt gebracht. Das war auch der Ursprung der Frage von Grossrat Loepfe und die berechtigte Hinweiserklärung von Grossrat Bondolfi. Es kann nicht in beiden Fällen kumulativ in jedem Bereich möglich sein, dass diese Voraussetzungen gelten. Weil ein Gebäude ist nicht ein Platz und hat eine unterschiedlich zu beurteilende Situa-

tion. In beiden muss die entsprechende Gefährdung für den Platz, für die Vielzahl der Personen, die durchlaufen, oder beim Gebäude für jene, die es betreten, vorhanden sein, die gestützt auf die Formulierung einer polizeilichen Lagebeurteilung zugänglich ist und gemacht werden muss. Und diese muss zugrunde liegen. Das ist der Inhalt, und das ist genau das, was auch mit dem Auftrag bezweckt wurde.

Preisig: Ja, vielen Dank. Nein, ich wollte eigentlich wirklich das einfach nur geklärt haben. Und ich ziehe in dem Sinn meinen Antrag zurück, ausser eben, es komme ein Gegenantrag. Weil mir scheint jetzt doch, es kippt für das «oder» eher. Logisch ist es immer schön, wenn ein Gesetz, einfach je klarer umso besser ist es dann in der Anwendung. Aber eben, kommt wahrscheinlich jetzt, so wie ich das spüre, nicht durch. Soll jemand einen Gegenantrag machen, das «oder» oder wir lassen es so, wie es ist. Also ich ziehe mal zurück. Heiterkeit.

Der Antrag Preisig wird zurückgezogen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit hat sich der Antrag von Grossrätin Preisig erledigt und wir kommen nun zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit und -minderheit. Grossrat Perl, ich erteile Ihnen das Wort als Sprecher der Kommissionsminderheit.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe die Diskussion mit grossem Interesse jetzt verfolgt, über die Sprache, über die klare Rechtsprechung. Lassen wir noch einmal eine Diskussion oder nicht eine Diskussion, aber ein Votum über den Inhalt zu. Meiner Meinung nach, ich bleibe dabei, gibt es in Graubünden für eine Videoüberwachung in dem Ausmass, wie wir sie hier festlegen, schlichtweg keinen Grund. Es besteht kein Grund zu gesetzgeberischem Aktivismus, es besteht kein Grund, die Videoüberwachung in diesem Ausmass zuzulassen. Die Wirksamkeit, Sie haben es gehört, ich stelle sie in Frage, das ist für mich einfach ein schlechter Trade-off sozusagen, wir geben zu viel Schutz der Privatsphäre auf, zu viel Grundrechte für im Einzelfall möglicherweise wirksame Massnahmen. Im Grossen und Ganzen gewinnen wir dadurch aber wenig Sicherheit, deshalb bleibe ich bei meinem Minderheitsantrag.

Ich möchte aber sie auch noch einmal auf eine staatspolitische Ebene heben, die Diskussion, das dünkt mich auch noch wichtig. Wir haben jetzt und gestern entschieden, dass die Videoüberwachung im Kanton Graubünden keine polizeiliche Massnahme mehr ist. Das ist jetzt so eine Massnahme, die grundsätzlich den Behörden offensteht. Wir diskutieren noch bei Art. 3b darüber, aber für mich ist das klar, auch schon mit der gestrigen Diskussion, Sie wollen das aus den polizeilichen Massnahmen herausführen. Das ist für mich eine schwierige Tendenz, ich möchte nicht, ja doch, ich könnte sagen, es ist eine gefährliche Tendenz, hier weichen wir das Gewaltmonopol des Staates auf, und auch deshalb möchte ich Sie bitten, stimmen Sie dem Streichungsantrag zu. Stimmen Sie dem Streichungsantrag auch zu, wenn Sie garantieren wollen, dass es auf Gemeindeebene zu demokratischen Ausmarchungen über die Überwachung kommt. Der Kommissionspräsident hat es richtigerweise dargestellt, es obliegt dann den Behörden vor Ort zu entscheiden, wen sie für befugt erklären, diese Allgemeinverfügung beispielsweise zu erlassen. Wen sie für befugt erklären, die Videoüberwachung einzuführen. Wenn wir hier dem Streichungsantrag folgen, dann ist die demokratische Kontrolle besser gewährleistet. Also für mich überwiegt allerdings bei diesen ganzen Argumenten die grundsätzliche Argumentation, die Videobewachung ist keine polizeiliche Massnahme mehr, sie ist nicht notwendig, sie ist meiner Meinung nach zu wenig wirksam, als dass wir die Grundrechte dafür einschränken sollen. Folgen Sie der Minderheit.

Gasser: Ich möchte nicht verlängern, aber ich finde es wirklich ein absolut wichtiger Punkt. Es liegt mir sehr daran, einerseits diese Gratwanderung vom liberalen Gedankengut und das andere ist natürlich die öffentliche Sicherheit. Und jetzt ist mir ein Satz noch geblieben, den Regierungsrat Rathgeb gesagt hat, er hat nämlich gesagt, vielleicht zitiere ich Sie jetzt falsch: «Wenn wir Art. 3a streichen, dann hat das Konsequenzen auf die polizeiliche Regelung.» Wenn ich es richtig verstanden habe auf Art. 22a. Habe ich das richtig verstanden? Die Frage ist jetzt für mich konkret, was heisst das, wenn wir diesen Art. 3a, wenn wir den streichen, also der Minderheit folgen, was hätte das für Konsequenzen auf die Möglichkeiten der Kantonspolizei? Können Sie da noch einige Ausführungen machen?

Regierungsrat Rathgeb: Wir sind in der Bereinigung eigentlich der Schlussvoten der Antragssteller, zwischen denen ich eigentlich kein Wort hätte, aber wenn ich es natürlich habe, sage ich immer etwas. Heiterkeit. Nun, ich empfehle Ihnen eindringlich, Art. 3a des Datenschutzgesetzes nicht zu streichen. Wir haben, wie es auch Grossrat Perl gesagt hat, die Kompetenzen in Bezug auf die Polizei und Polizeigesetz geregelt. Jetzt geht es um Fremdänderungen und im Kern eben darum, was gemäss Auftrag Felix die Gemeinden, die aufgezählten Institutionen, Dienststellen etc. für Kompetenzen haben. Das betrifft also im Wesentlichen diesen Bereich. Ich sage jetzt, dass das keine Konsequenzen für die Kantonspolizei hätte. Es hätte andere, aber die sind jetzt nicht thematisiert, weil wir unsere Kompetenzen geregelt haben. Hier geht es um die personenbezogene Überwachung, die beschildert ist, die gekennzeichnet ist. Die steht für uns weniger im Vordergrund als eben die Kompetenzen gemäss Art. 22a des Polizeigesetzes, welche uns das eben ohne entsprechende Kennzeichnung ermöglichen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, Sie haben noch das Wort für die Kommissionsmehrheit.

Crameri; Kommissionspräsident: Selbstverständlich ist die Überwachung des öffentlichen Raums ein Eingriff in die Grundrechte, der aber der Sicherheit dient, dem Sicherheitsempfinden, dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, und da gilt es keine Kompromisse zu machen. Sicherheit ist ein zentrales Gut, ein wichtiges

Gut, das wir auch in unserer Kantonsverfassung definiert haben, und das erlaubt keine Kompromisse. Der neue Artikel regelt die Voraussetzungen, unter denen die offene Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums gestattet werden kann. Ich glaube, es ist ein Artikel, der Rechtsicherheit schafft, der der Rechtssicherheit dient auf kantonaler Ebene, auf Gemeindeebene. Es ist ein Artikel, der sinnvoll ist und der im ganzen Kanton gilt, egal welche Behörde dies anordnet. Es macht Sinn, wenn wir diesen Artikel so beschliessen, wie er von der Regierung und von der grossen Kommissionsmehrheit beantragt wird. Stellen Sie sich einfach vor, ein praktisches Beispiel: Wir haben den Bahnhof Chur, abends um elf Uhr. Meine Grossmutter, 93-jährig übernächste Woche, geht durch den Bahnhof Chur. Sie fühlt sich nicht sicher. Sie fühlt sich heute nicht sicher, wenn sie um diese Zeit durch den Bahnhof geht, aber eine öffentliche Überwachung kann dazu dienen, dass das Sicherheitsempfinden, das Sicherheitsgefühl steigt, und dem gilt es Rechnung zu tragen. Es geht um subjektive Empfindungen, um subjektives Sicherheitsbedürfnis, und das müssen wir berücksichtigen. Ich bitte Sie, stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit, stimmen Sie mit der Regierung, geben wir auch den Gemeinden diese Möglichkeit. Ich bin überzeugt, die Gemeinden werden die neue Kompetenz mit grosser Verantwortung wahrnehmen. Es wird nicht leichtfertig überall eine öffentliche Überwachung angeordnet. Es wird mit Zurückhaltung von diesem Instrument Gebrauch gemacht, aber wir müssen diese Kompetenz auch den Gemeinden einräumen, damit sie ihre Orte, ihre Plätze überwachen können. Stimmen Sie mit der Regierung und mit der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung: Wer der Kommissionsmehrheit und der Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer der Kommissionsminderheit zustimmt, die Taste Minus, bei Enthaltung die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 92 Stimmen bei 24 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

### Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 92 zu 24 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Artikel 3a Abs. 2 lit. b. Herr Kommissionspräsident?

c) Antrag Kommission und Regierung Ändern Art. 3a Abs. 2 lit. b wie folgt:

Bereiche, die der Ausübung von Tätigkeiten dienen, die unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 171 der Strafprozessordnung fallen, von der Überwachung ausgenommen sind;

Crameri; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Grossrat Loepfe.

Loepfe: Also nur zur Kontrolle: Wir sind bei Art. 3b?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei Art. 3a Abs. 2 lit. b.

Crameri; Kommissionspräsident: Entschuldigung, dann habe ich selbstverständlich Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich habe mich etwas gewundert. Heiterkeit.

Crameri; Kommissionspräsident: Obwohl wir über Art. 3b schon faktisch diskutiert haben, aber diese Bestimmung regelt, wie die Anordnung der nach Art. 3a beschlossenen Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums zu erfolgen hat. Sie hat vor allem für die anwendenden Behörden Bedeutung. Alle Behörden, die über ein Gebrauchsrecht oder die Hoheit des zu überwachenden Ortes verfügen, können, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3a erfüllt sind, eine Bildüberwachung anordnen. Der Kreis der anordnenden Behörden ist entsprechend weitgezogen. Wir haben das bereits von Grossratskollege Caviezel vorhin gehört. Auf Gemeindeebene wird regelmässig der Gemeindevorstand für die Anordnung zuständig sein, da er gemäss bisherigem Gemeindegesetz die Vollzugs- und Polizeibehörde der Gemeinde ist. Eine Rechtsänderung hat sich durch das neue Gemeindegesetz nicht ergeben, auch wenn der Gemeindevorstand nicht mehr ausdrücklich als Polizeibehörde bezeichnet wird. Die Gemeinden können aber auch ein anderes Organ für kompetent erklären, wie namentlich die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, das ist auf kommunaler Ebene in einem kommunalen Erlass zu regeln. Dies lässt die gewählte Formulierung zu, wonach eine Behörde oder ein Organ die Anordnung vorsieht, denn beides sind kommunale Behörden, sowohl das Parlament als auch die Gemeindeversammlung.

Um dem Rechtsschutz allfällig Betroffener zu gewährleisten, hat die anordnende Behörde eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die vorgängig zu publizieren ist. Die Veröffentlichung umfasst den Zweck, die Art und Dauer der Überwachung, die zu überwachenden Örtlichkeiten, die Standorte der Überwachungsgeräte, die Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung, die Zugriffsrechte sowie die zur Datensicherheit getroffenen Massnahmen. Das Verfahren wird für alle Behörden, das heisst den Kanton und die Gemeinden usw., auf Verordnungsebene durch die Regierung geregelt. Gemäss Informationen des Departements ist es vorgesehen, dass der Beschluss der Verfügung im Amtsblatt publiziert wird und der Hinweis, dass die begründete Verfügung auf der Behörde eingesehen werden kann. Dabei sollte es aus meiner Sicht allerdings genügen, dass die Gemeinden dies in ihrem ordentlichen Publikationsorgan veröffentlichen und nicht auch im kantonalen Amtsblatt vorsehen müssen, um das Verfahren möglichst einfach, rasch und unkompliziert zu gestalten. Die Kompetenz liegt hierfür

aber selbstverständlich bei der Regierung. Die Allgemeinverfügung ist dann nur den Verfahrensparteien sowie der Kantonspolizei und dem Datenschutzbeauftragten zuzustellen. Nur wer innert der zulässigen Frist eine Stellungnahme gegen die Verfügung einreicht, ist zudem legitimiert, eine Verwaltungsbeschwerde oder eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, je nach Anordnung der Behörde. Die erlassene Allgemeinverfügung ist auf maximal fünf Jahre beschränkt. Anschliessend ist eine neue zu erlassen. Dieses Verfahren kann unterbleiben, und zwar nur unterbleiben, wenn die Massnahme weniger als drei Monate dauert, ereignisbezogen ist und die Personendaten nicht aufgezeichnet werden, wie beispielsweise bei einer Echtzeitüberwachung oder bei Kameramonitoring. Zum Eventualantrag spreche ich dann noch oder gebe dann noch eine Replik, falls es nötig ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, jetzt bin ich aber wirklich total verwirrt. Ich war bei Art. 3a Abs. 2 lit. b. Hier hat ja die Kommission, im Einverständnis mit der Regierung, einen Antrag gestellt.

*Crameri; Kommissionspräsident:* Ich dachte, wir waren bei Art. 3b, weil zu 3a Abs. 2 lit. b habe ich bereits gestern gesprochen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Aber diesen müssen wir auch bereinigen. Also wenn jemand etwas dagegen hätte.

Crameri; Kommissionspräsident: Das stimmt, ja.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Können wir das so regeln: Gibt es Wortmeldungen zu Art. 3a Abs. 2 lit. b? Hier haben wir Anträge der KJS inklusive der Regierung. Gibt es dazu Anträge? Dem ist nicht so. Somit ist dieser Artikel so genehmigt.

### Angenommen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Und dann sind wir jetzt wirklich bei Art. 3b. Herr Kommissionspräsident hat bereits gesprochen. In diesem Falle erteile ich gerne das Wort dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl.

### Art. 3b

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Crameri [Kommissionspräsident], Burkhardt, Dosch, Felix [Scuol], Kollegger, Komminoth-Elmer, Perl, Salis; Sprecher: Crameri [Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Perl) Streichen

c) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Perl), falls der Streichungsantrag nicht obsiegt Ändern wie folgt:

- <sup>1</sup> Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums **muss von der Kantonspolizei** bewilligt werden.
- <sup>2</sup> Die **Kantonspolizei** erlässt eine Allgemeinverfügung, in welcher...
- <sup>3</sup> Die **Kantonspolizei** hat die zu erlassende Allgemeinverfügung...
- <sup>4</sup>Gemäss Botschaft
- <sup>5</sup> Die Regierung kann auf Verordnungsstufe ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, ich verzichte darauf, die Streichungsanträge, die jetzt noch kommen, durch zu exerzieren, die ziehe ich zurück. Ich halte aber an meinem Eventualantrag fest und würde jetzt somit wahrscheinlich wieder dem Kommissionspräsidenten das Wort geben.

Der Minderheitsantrag b) wird zurückgezogen.

Crameri; Kommissionspräsident: Zum Eventualantrag der Kommissionsminderheit, vertreten durch Grossrat Perl, gilt es so viel zu sagen, als dass er möchte, dass die Kantonspolizei diese Massnahmen, diese Überwachungen zu bewilligen hat. Wir sind in der Kommissionsmehrheit ganz klar der Auffassung, dass das eine bürokratische Hürde ist, eine unnötige bürokratische Hürde, weshalb wir klarerweise bei Art. 3b, wie von der Kommissionsmehrheit und vor allem von der Regierung vorgeschlagen, wir wollen bei Art. 3b bleiben. Die Gemeinden, die Institutionen, die diese Anordnungen treffen können, sollen das in eigener Kompetenz machen und sollen nicht jedes Mal zunächst zur Kantonspolizei gelangen müssen, um dort zuerst zu beantragen, ob sie diese Bewilligung überhaupt erhalten oder nicht. Das wäre eine totale Verkomplizierung der Verfahren, eine unnötige Schlaufe, die wir noch machen müssen. Lassen wir diese Kompetenz bei den Gemeinden. Lassen wir diese Kompetenz bei den zuständigen anordnenden Behörden. Wie gesagt, sie werden diese Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen. Wir haben Vertrauen in unsere Institutionen im Kanton Graubünden.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie erwähnt verzichte ich darauf, die Streichungsanträge überall durch zu ziehen, aber bitte sorgen wir wenigstens dafür, dass diese weitreichenden Eingriffe in unsere Privatsphäre nur unter Bewilligung und Federführung durch die Kantonspolizei möglich sind. Mit Art. 3b im kantonalen Datenschutzgesetz gehen wir extrem weit und Kollege Caviezel hat sie aufgezählt, wir betrauen alle möglichen Behörden mit der Überwachung des öffentlichen Raums. Behörden, die dazu nicht ausgebildet sind und da meine ich jetzt in erster Linie nicht einmal die Gemeindevorstände. Die Gemeinden sind ja immerhin zuständig für Sicherheit und Ordnung. Aber mit dem jetzigen Vorschlag müssen wir eigentlich auf allen möglichen Ebenen Überwachungskompetenz im Sinne von Know-how schaffen mittels entsprechender Ausbildung. Es macht für mich keinen Sinn, und gerade in den kleinräumigen Verhältnissen, den Talschaften, macht es mir auch ein

wenig Bauchweh, wem wir denn da genau alles die Kompetenz zur Überwachung geben. Wo jeder jeden kennt, ist die soziale Kontrolle weiss Gott schon scharf genug. Wenn Sie meinem Antrag folgen, können die Gemeindebehörden hier drin immer noch Überwachungsmassnahmen bei der Kantonspolizei beantragen. Je nach Abwägung kann die Polizei den betroffenen Behörden sogar Zugriffsrechte auf das Datenmaterial erlauben und wenn jetzt hier von einer bürokratischen Hürde gesprochen wird, wenn Sie den Antrag genau lesen, kommen Sie zum Schluss, es ist dann einfach nicht die Behörde, die die Allgemeinverfügung erlässt, sondern wir übertragen sozusagen die bürokratische Arbeit, die übertragen wir der Kantonspolizei. Es ist also alles dann bei einer Behörde, die das Know-how dafür hat. Sie müssen einfach von der Gemeinde her dann Antrag stellen, wenn Sie das Gefühl haben, diesen Platz möchten wir überwachen. Sie müssen von, ich sage jetzt mal, vom Museum her den Antrag stellen, diesen Platz möchten wir überwachen und die Auflagen und das geht dann über die Kantonspolizei. Wir haben dann die Überwachung in den Händen einer dafür geeigneten Behörde, machen wir kein «Jekamigesetz». Wenn wir schon die umfassende Videoüberwachung einführen, sollten wir sie bei der Kantonspolizei belassen.

Und ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass bei Abs. 5 gemäss meinem Antrag die Regierung auf Verordnungsstufe ein vereinfachtes Verfahren vorsehen kann. Das ist ein zusätzliches Plus zum bestehenden Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Da geht es nämlich darum, dass auch für bildidentifizierende Anlagen, die nicht aufzeichnen, und da geht es ganz konkret um Türanlagen, Sonnerien, die vielleicht in den öffentlichen Raum hinein Leute identifizieren, müssten sie ein Auflageverfahren machen. Hier mit dem Antrag der Minderheit brauchen wir da kein Riesenbüro aufzumachen. Da kann die Regierung ein vereinfachtes Verfahren dafür vorsehen. Sie sehen, der Antrag will keine bürokratische Pedanterie, sondern wenigsten einen letzten Rest Privatsphäre und Anonymität in den Gemeinden schützen. Stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort.

Loepfe: Ich fordere Sie auf, dem Eventualantrag nicht zu folgen. Weil es gibt einen alten Spruch, der heisst: «Zu viele Köche verderben den Brei.» Und hier hat es dann auf einmal zu viele Köche. Ich möchte aber noch eine Frage stellen und eventuell den Rat bemühen, noch einen Antrag von mir entgegennehmen zu müssen. Und die Frage, die ich voranschiebe an den Herrn Regierungsrat beziehungsweise an den Herrn Kommissionspräsidenten, ist: Wie sie sich das effektiv vorstellen mit den maximal fünf Jahren, wo die Allgemeinverfügung wieder erneuert werden muss? Wir sprechen hier, und das ist mir eine wichtige Angelegenheit, wir sprechen hier nicht von einer Lex Chur. Wir sprechen hier nicht von einer Lex Chur, Davos oder Landquart. Wir sprechen hier von einer Lex für den ganzen Kanton und für alle Gemeinden. Und wenn wir die durchschnittliche Gemeinde im

Kanton Graubünden anschauen, dann wird dieser Gesetzestext hier gültig werden und angewendet werden im Bereich, wie ich es schon ausgeführt habe, im Bereich der Werkhöfe, im Bereich der Schulareale und im Bereich der Bahnhöfe. Das wird das Typische sein. Wenn wir jetzt das aber anschauen, gerade am Beispiel, wir haben ja Erfahrung im Fall von Rhäzüns, wenn wir das jetzt anwenden und wir haben primär eine präventive Wirkung, ja was bedeutet denn das? Ich bin jetzt in der Situation, dass ich fünf Jahre die Allgemeinverfügung aufrechterhalten habe und aufgrund der präventiven Wirkung habe ich keinen Vandalismus. Ich habe keine Grundlage mehr, die Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten, denn es liegt ja kein Vandalismus mehr vor. Also werde ich sie nicht aufrechterhalten und was passiert? Es wird wieder Vandalismus geben. Das heisst, wir spielen hier Ping Pong und das macht für mich keinen Sinn. Ich möchte also wirklich wissen, wie wir als Gemeinde mit diesem Fall umgehen sollen und wenn die Antwort nicht befriedigend ist, werde ich mir vorbehalten, einen Streichungsantrag für diesen letzten Satz von Art. 3b Abs. 2 zu stellen.

Gasser: Ich möchte zurückkommen auf die Darlegung von Regierungsrat Rathgeb, der ganz deutlich gesagt hat, es geht hier in diesem Abschnitt oder Art. 3a und ebenso im 3b um die personenbezogene Überwachung. Wenn das richtig ist, dann Frage ich Herrn Loepfe, möchten Sie eine noch weitergehende Überwachung Ihrer Werkhöfe, als Sie es jetzt schon machen können? Und ich stelle hier einfach fest, und das möchte ich hier unterstreichen, wir können doch durchaus diesen Art. 3b streichen. Denn das heisst, wir wollen nicht noch andere Behörden. Mir reicht es, wenn die absoluten Profis eine Gefahr sehen und dann eben intervieren können, wie wir das gerade im Art. 3a so abgesegnet haben. Aber ich möchte nicht unbedingt, und jetzt appelliere ich natürlich an die Liberalen, auch wenn sie als Hardliner bezeichnen werden, dass wir hier ja jetzt noch weitergehen. Also, wir erlauben einer Behörde, und jetzt möchte ich auch wieder sagen, es ist nicht eine Lex Chur oder von anderen grossen Gemeinden, sondern es geht hier um Dörfer, wo man sich kennt. Ich könnte ja als Gemeindespräsident durchaus die Mehrheit bekommen, um jemanden persönlich zu überwachen um ihn, jetzt bin ich ein bisschen extrem, zu denunzieren. Wäre ja grundsätzlich dann die Möglichkeit. Ich frage, was gewinnen wir hier an öffentlicher Sicherheit, wenn ich die Diskussion gehört habe, für was das jetzt sinnvollerweise solche Überwachung gemacht werden? Also, brauchen wir wirklich, und da habe ich meine grossen Bedenken, brauchen wir wirklich noch eine personenbezogene Überwachung, die eine Behörde erlassen kann, die nicht Profis sind?

Und ich möchte eines noch gesagt haben: Woher kommt überhaupt diese Diskussion von Liberal und Rechtsicherheit? Entstanden letztlich kommen diese Diskussionen aus der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Und jetzt überlegen Sie sich mal, in welchem Zeitgeist, dass das passiert ist, wo es um die persönlichen Rechte ging. Das war nämlich am 10. Dezember 1948. Und die EMRK, die auch einmal zitiert ist da drin, die sagt eben, dass die Schweiz die Grundsätze dieses Persönlichkeits-

schutzes übernommen hat. Und ich denke, diese Dinge müssen wir sehr hochhalten und hier genau hinschauen, was wirklich unserer Sicherheit dient und was die Türen öffnet, für Dinge, die wir nie, nie mehr erleben wollen.

Rettich: Persönlich habe ich, und ja, auch ich bin Sozialdemokrat, relativ wenig gegen eine gut geregelte und vernünftige Videoüberwachung. Eine gezielte Videoüberwachung, an gezielten Orten, wie jetzt im Falle Rhäzüns, macht aus meiner Sicht durchaus Sinn. Die Einschätzung darüber, wo ein solcher Einsatz jedoch sinnvoll ist, sollte nicht meiner Meinung oder der Meinung einiger Leute, die es vielleicht nicht besser wissen, oder auf ihr Gutdünken vertrauen, obliegen, sondern einzig und allein den Experten, sprich der Kantonspolizei Graubünden. Um über einen solch weitreichenden Artikel zu entscheiden, sollten wir statt persönlicher Meinungen also besser Fakten berufen. Dazu gibt es leider nicht allzu viele Studien. London jedoch verfügt seit längerer Zeit über eine flächendeckende Videoüberwachung. Heute kann man aus der Londoner Kriminalstatistik bereits klare Fakten entnehmen. Ein Effekt durch Videokameras verpufft demnach nach kurzer Zeit. Man sieht, anfangs sinkt die Kriminalitätsrate ein wenig, danach legt sich dies. Die Anzahl an Straftaten, kann man allerdings nachlesen, ist seit Januar 2015 im Bereich Gewalttaten angestiegen, im Bereich Raubüberfälle angestiegen, im Bereich Ladendiebstähle angestiegen. Das nur einige Bereiche. Da möchte ich nicht sagen, dass das jetzt einen negativen Effekt hat, aber ein positiver ist faktisch nicht zu belegen. Im März dieses Jahres verzeichnete London zudem erstmals in der Geschichte mehr Morde als die Stadt New York. Es lässt sich also festhalten, dass das subjektive Sicherheitsempfinden sicherlich steigen mag, kurzfristig mag das sehr gut sein. Empirisch fehlt jedoch jegliche Grundlage, die flächendeckende Videoüberwachung an Behörden zu legitimieren. Sich davon tatsächlich einen Mehrwert zu versprechen, möchte ich anhand der vorhandenen Fakten zumindest als kühn bezeichnen.

Marti: Kollege Gasser, ich bin ein wenig erstaunt über Ihr Votum. Sie sind doch Milizparlamentarier, oder nicht? Sie trauen nur den Profis zu, etwas gescheit zu machen, aber den Milizparlamenten oder den Gemeindebehörden trauen Sie es nicht zu? Dann treten Sie aus dem Grossen Rat zurück und stellen bitte ein professionelles Parlament an. Wir arbeiten in der Schweiz mit Milizorgan und das sehr, sehr gut. Trauen Sie den Gemeinden durchaus zu, wenn sie die formellen Voraussetzungen hier in diesem Gesetz einhalten, dass sie sehr wohl abschätzen können, wann, wo und wie sie auf diese Mittel greifen wollen. Und dass die Gemeinden dann Bittsteller werden bei der Kantonspolizei für ein Anliegen, vielleicht in einem Werkhof, das kann es ja wohl nicht sein. Dann haben wir dann etwas mehr Verfahren, etwas mehr Arbeit, als überhaupt noch nötig ist, und wie soll die Polizei dann auch ablehnen, wenn eine Gemeinde etwas will? Also ich bin sehr erstaunt. Das geht so nicht, wie Sie es wollen, definitiv nicht. Geben Sie den Behörden, die gewählt sind, die Kompetenz, auch in

diesem Bereich Entscheide zu fällen. Alles andere ist lächerlich.

Gasser: Ja, da nehme ich gerne Stellung. Wenn ich die allgemeine politische Lage betrachte, dann ist es eben gar nicht lächerlich. In der NZZ vor einer Woche konnten Sie lesen: «Wer rettet am Schluss noch die Demokratie? Wahrscheinlich nicht der demokratisch gewählte Herr Trump.» Also einfach so als Punkt. Das ist eine ganz ernsthafte Diskussion und ich gebe Ihnen Recht, aber wegen dem muss ich nicht aus dem Parlament austreten, dass ich zur Politik weniger Vertrauen habe als in die Justiz. Das ist eine Frage der Ansicht. Aber wer rettet die Demokratie? Also sicher nicht die Politik, dann hätten wir sie auch nie abgeschafft. Gut, das zu dem Punkt

Und jetzt eine Frage, die mir ganz wichtig scheint, und ich bitte den Regierungsrat, hier Klarheit zu setzen. Auch in der Botschaft wurde leider dieser Unterschied, vielleicht habe ich das auch überlesen, aber doch es ist ganz entscheidend, die personenbezogene Überwachung, die nichtpersonenbezogene Überwachung. Und wenn ich die Botschaft lese auf Seite 91, und das muss man sich jetzt wirklich auf der Zunge zergehen lassen, da steht nämlich klar: «Mit dieser Regelung», das wäre jetzt eben dieser Art. 3b, «wird der Kreis der zur Bildüberwachung», ich sage jetzt zur personenbezogenen Bildüberwachung, das wäre sehr gut gewesen, wenn das da gestanden wäre, «berechtigten Stellen bewusst weit gefasst.» Ich möchte noch den Regierungsrat dazu fragen, warum weit gefasst, weil ich sehe hier keinen Sicherheitsgewinn. Es sollen alle Stellen, die öffentliche Aufgaben des Kantons sowie der Gemeinde wahrnehmen, bei ausgewiesenem Schutzbedürfnis zur Bildüberwachung befugt sein. Wenn jetzt doch wirklich eine konkrete Gefahr droht, dann hat die Kantonspolizei, und deshalb heisst sie ja Kantonspolizei, weil sie im ganzen Kanton vertreten ist, können sie doch hier diese Massnahmen ergreifen. Also da wäre ich jetzt sehr froh um diese Präzisierung, weil dann wäre für mich eben auch die Frage, und ich bitte Herrn Loepfe, da noch zu antworten: Braucht er dort für seine Massnahmen eine personenbezogene Überwachung? Reicht nicht das aus, was er jetzt hat oder hat er jetzt schon eine personenbezogene Überwachung? Einfach für diese Präzision wäre ich noch sehr froh.

Hohl: Geschätzter Ratskollege Gasser. Sie dürfen als Privater in Ihrem Betrieb eine personenbezogene Videoüberwachung installieren und können dies selber entscheiden. Warum trauen Sie das unseren Behörden nicht zu?

Loepfe: Die Antwort zu Herrn Gasser: Ja, es handelt sich um eine personenbezogene Überwachung, das ist so.

Noi-Togni: Ich versuche, es kurz zu machen. Also, ich bin für strenge Massnahmen und zwar hätte ich das nicht gesagt vor zehn Jahren. Es muss klar sein, dass wir in einem anderen Kontext leben und dieses Gesetz wird nicht für die nächsten Monate gemacht, sondern muss auch dauern über die Zeit. Also darum bin ich für die

Überwachung und ohne grosse Differenzierung. Ich spreche jetzt aber als Gemeindepräsidentin und auch aufgrund dessen, was ich von Stadtpräsident Marti gehört habe. Also ich fühle mich nicht beleidigt oder nicht fähig, weil wenn es um eine Überwachung geht, muss ich die Kantonspolizei fragen, ob sie mir das bewilligen können. Ich fühle mich unterstützt und ich habe auch eine Legitimation gegenüber meinen Mitbürgern und Mitbürgerinnen, weil auch jemand anderes hat das beschlossen. Ich fühle mich nicht als Gemeindepräsidentin über allem. Also, darum bin ich auch froh, wenn ich jemand anderes fragen darf, ob das angebracht oder nicht angebracht ist. Machen wir das oder machen wir es nicht? Also, für mich ist es etwas Gutes. Darum werde ich auch den Minderheitsantrag in dieser Situation unterstützen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Aus diesem Grund gebe ich gerne Regierungsrat Rathgeb das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Ich weiss, dass Sie nicht nur die Frage stellen, wer die Demokratie rettet, sondern auch Ihren Mittag. Darum versuche ich, mich entsprechend kurz zu fassen. Es ist aber wichtig, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, wo wir uns in diesem Gesetzgebungsprozess befinden. Sie haben mit Art. 3a des Datenschutzgesetzes bestimmt, dass weitgehend Behörden die Möglichkeit haben, personenbezogene Überwachung zu tätigen. Und wir sind hier in Bezug auf den Grundrechtseingriff, wie zu Recht gesagt wurde, weit gegangen. Wir gehen weit, das ist so gewollt, das wurde eingehend diskutiert und da wurden wir ja auch beauftragt, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Mit Art. 3b, der unbedingt dazu gehört, regeln wir jetzt die Zuständigkeiten und wir regeln den Rechtsschutz, damit es hier, ich sage einmal, nicht einen Wildwuchs gibt, um eben diesen weitgehenden Kompetenzbereich, den wir vielen Behörden und den Gemeinden zubilligen, dass dieser in einem Verfahren ergeht, den wir verantworten können, auch im Sinne eben der Freiheit, des Rechtsschutzes jedes einzelnen. Also streichen, das hätte verheerende Folgen, zumal dann die Zuständigkeiten nicht geklärt wären und auch der Rechtsschutz nicht so geregelt wäre, wie wir ihn jetzt haben. Nämlich weitgehend, wegen diesem weitgehenden Art. 3a. Also ich bitte Sie, diesem so zuzustimmen, das Verfahren ist geregelt, vorgängig mit der Allgemeinverfügung. Die Bürgerinnen und Bürger wissen vorgängig, wo die Behörden beabsichtigen, eine solche Überwachung vorzunehmen, die dann erst auch noch, wie gesagt wurde, gekennzeichnet ist. Ich glaube, das ist die gute Korrektur zur weitgehenden Kompetenzeinräumung an die Gemeinden und andere Institutionen.

Jetzt, mit dem Antrag Perl, möchte er diese Kompetenzen, die wir den aufgezählten Behörden geben, sozusagen wieder zurückgeben an die Kantonspolizei. Weil dort heisst es: «Muss von der Kantonspolizei bewilligt werden.» Und das möchte ich nicht, obwohl wir dann wieder Kompetenzen hätten. Aber das wäre wieder eine Kompetenzrückdelegation, die eigentlich eine Korrektur wäre dessen, was wir jetzt gewollt haben. Ich verstehe

das in diesem Sinne sowieso nicht. Weil Ihr Antrag, wenn wir 3a gestrichen hätten, auch Art. 22 Abs. 3 des heutigen Polizeigesetzes nicht mehr gelten würde und Schranken setzen würde. Sondern dann hätten wir den Wildwuchs. Haben wir jetzt aber nicht. Wir haben eine klare Regelung, wer das kann und in welchem Verfahren, dass das möglich ist. Aber wir möchten diese Rückkorrektur jetzt zur Kantonspolizei nicht mehr. Und ich glaube jetzt auch, obwohl ich hohe Achtung der Kompetenz habe im Sicherheitsbereich von der Kantonspolizei, dass es für uns dann schwierig wäre, irgend in einem Dorf eine entsprechende Örtlichkeit auf diese Voraussetzungen hin entsprechend zu überprüfen und auch nicht Sache des Polizeikommandos ist aus meiner Sicht. Sondern, diese Kompetenzen und Interessenlagen, diese haben wir im Polizeigesetz umschrieben. Hier aber geht es um Gemeinden und andere Institutionen, denen wir diese Kompetenzen zukommen lassen wollen.

Und jetzt, bezugnehmend auf die Frage von Grossrat Loepfe, die ist ganz klar, sie kommt aus der Praxis, aus der praktischen Sicht, was ich als völlig berechtigt erachte: Natürlich könnte man hier diese fünf Jahre, auf die jetzt diese Allgemeinverfügung Wirkung hat, diese Dauer diskutieren. Wir haben einfach gesagt, noch einmal, die Kompetenzen der Gemeinden gehen sehr weit, wir wollen das beschränken. Wir beschränken das durch den vorgängigen Rechtsschutz der Allgemeinverfügung, die publiziert wird, wie es Grossrat Crameri gesagt hat, die genaue Form werden wir in der Verordnung noch festlegen. Der Bürger hat Kenntnis davon, er kann Einspruch erheben, er kann auch ein Verfahren anstrengen bis an das Verwaltungsgericht und allenfalls weiter. Und wir haben es auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Auch die zeitliche Komponente ist eine Möglichkeit, um einen Rechtseingriff zu beschränken, auf fünf Jahre. Nach fünf Jahren soll die entsprechende Behörde wieder neu überprüfen, ob dieser weitgehende Grundrechtseingriff noch notwendig ist. Wenn ich jetzt auf das Beispiel komme, und sie kann dann diese Allgemeinverfügung natürlich erneuern auf zehn, auf fünfzehn, wieder um fünf Jahre und das wieder tun. Wenn also mit der Massnahme aber, wie Grossrat Loepfe gesagt hat, Gemeindepräsident Loepfe in dieser Eigenschaft, dass wegen insbesondere dieser Massnahme man davon ausgehen muss, dass präventiv gewirkt wurde, Vandalenakten an einem Ort, wo sie früher waren, nicht mehr sich zugetragen haben, die übrigen Voraussetzungen aber sich nicht wesentlich geändert haben und man der Überzeugung ist, dass mit der Erneuerung dieser Massnahme das Schutzziel wieder erreicht werden kann, ja dann muss und dann ist es, und das ist die feste Absicht von uns, diese Allgemeinverfügung erneuert werden kann. Aber es muss dann erneuert werden, der Bürger wird eben wieder darauf aufmerksam gemacht, das ist eine gewisse bürokratische Situation. Aber die wollen wir bewusst in Kauf nehmen, weil wir einen weitgehenden Eingriff in die Grundrechte haben, der in zeitlicher Hinsicht beschränkt wird, aber erneuert werden kann bei gleichen oder bei den normalen, bei den gegebenen, im Gesetz geregelten Voraussetzungen dafür. Und ich möchte doch darauf hinweisen und ich würde mich eigentlich wehren, wenn man diese Einschränkung aufheben würde. Die Voraussetzungen dazu, noch ein-

mal, die sind weniger weitgehend als was wir sie für die Polizei, bei der Polizei, bei der entsprechenden Regelungen, wie Sie gesagt haben, genau Grossrat Caviezel, statuiert haben. Die sind niedriger bei den Gemeinden und diesen Institutionen. Und darum rechtfertigt sich es eben mit Art. 3b, wie vorgeschlagen, diesen Rechtsschutzmechanismus in der zeitlichen Einschränkung, in vorgängigen Publikationsverfahren mit der Allgemeinverfügung zu statuieren. Art. 3a und 3b gehören in dieser Form zusammen. Es ist ein System, das stark den Interessen der Gemeinden und Institutionen, diesen Nachachtung verschafft. Wir wollen das nicht korrigieren über die Delegation zurück an den Kommandanten, das aber für den Bürger überprüfbar, erkennbar sein muss und in diesem Sinne rechtfertigt sich auch der weitgehende Eingriff in die Grundrechte. Ich bitte Sie also, dem Antrag von Regierung und Kommissionsmehrheit ohne Abänderung zuzustimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich erteile das Wort dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Sehen Sie, wenn es tatsächlich nur um gewählte Behörden ginge, wie Grossrat Marti ausgeführt hat gegenüber Kollege Gasser, dann wäre das noch eine Geschichte. Es ist eine andere Geschichte, wenn wir das allen Behörden zugestehen, die sozusagen Verfügungsgewalt über den öffentlichen Raum haben. Ich meine, wir gehen hier sehr weit. Ich meine, die Kompetenz zu entscheiden, ob das sinnvoll ist, die ist besser aufgehoben bei einer Behörde, die sich mit Überwachung wirklich auskennt. Und ich möchte meinen Antrag auch explizit im Sinne von Kollegin Noi-Togni verstanden haben: Das hilft auch den Gemeindebehörden, weil dann eben die Kantonspolizei für den bürokratischen Ablauf zuständig ist und die nötigen Erfahrungen hat. Stimmen Sie mit der Minderheit, gehen Sie nicht ganz so weit bei der Videoüberwachung wie das die Mehrheit möchte.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsmehrheit spricht der Kommissionspräsident, Grossrat Crameri.

Crameri; Kommissionspräsident: Angesichts der fortgeschrittenen Zeit kann ich mich kurz halten: Art. 3b regelt ein klares Verfahren, dient der Rechtssicherheit. Geben wir unseren Institutionen im Kanton Graubünden Vertrauen. Vertrauen wir ihnen, dass sie mit den Kompetenzen sorgfältig umgehen. stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit und mit der Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit schreiten wir zur Abstimmung: Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit zustimmt, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 95 Ja-Stimmen bei 19 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag c) der Kommissionsminderheit mit 95 zu 19 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir schalten hier nun die Mittagspause ein bis 14.00 Uhr. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun